

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 10

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam

SIGNATUR
AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

23. März 2005

Nr. 10

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 15. Juli 2004	374
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium des Primarstufenspezifischen Bereichs im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe“ an allgemein bildenden Schulen sowie für das Bachelorstudium der Fächer (25 SWS) und des musisch-ästhetischen Lernbereichs (25 SWS) bei Schwerpunktbildung auf die Primarstufe vom 15. Juli 2004	398

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 15. Juli 2004 folgende Ordnung für das Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Komplexe Struktur BA/MA Lehramt Musik
- Anlage 3: Studienverlaufspläne

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik findet auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen berufsfeldnahen und wissenschaftlich fundierten Musikunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendige künstlerisch-praktische Fertigkeiten sowie musikpädagogisches und musikwissenschaftliches Fachwissen an.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich grundsätzlich² wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon Bachelorarbeit:	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich grundsätzlich² wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon Bachelorarbeit:	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

² Geringe Abweichungen der LP-Anzahl sind aufgrund der Spezifik der Künstlerischen Ausbildung möglich.

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich grundsätzlich² wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich grundsätzlich² wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte ³
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Darin werden Grundlagen und ausgewiesene Kompetenzen in musikpraktischen, musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Bereichen gelegt und entwickelt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst Module die der weiteren Vertiefung und Verknüpfung musikpraktischer, musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Fachkompetenzen dienen.

(3) Die Inhalte der Module bauen vielfach aufeinander auf. Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe gibt der Studienverlaufsplan.

(4) Die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen müssen erfüllt sein. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der Studienfachberaterin/ Studienfachberater und die/der Prüfungsausschussvorsitzende für die Lehrämter Musik Hilfe an.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Musik das erste Fach verleiht die

Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,
sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*,
sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht (KE/KG)*,
sie sind eigenständige Lehrveranstaltungen zur Erlangung einer notwendigen musikalisch-praktischen Qualifikation, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordern.

- *Übungen (Ü)*,
sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*,
sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Kompetenzen für die Vermittlung von Musik in der Schule.

Im Künstlerischen Gruppenunterricht und bei ausgewählten Seminaren müssen die Gruppenstärken gemäß einer notwendigen Qualitätssicherung der Ausbildung und entsprechend der Größe der Unterrichtsräume begrenzt werden. In der Regel beträgt die Gruppenstärke beim Künstlerischen Gruppenunterricht je nach Fachspezifik 3-12 Studierende.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen oder Leiter von nicht durch Professoren vertretenen Fachabteilungen⁴, ein(e) akademische/r Mitarbeiter/in, und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

⁴ Sie werden durch das zuständige Gremium berufen.

³ 20 Leistungspunkte bei einer Arbeit in experimentellen Fächern.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet im Zweifelsfalle zu Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. die regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit dieser Ordnung und gegebenenfalls für Vorschläge zu ihrer Reform,
5. die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der

Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang im Fach Musik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, künstlerische Leistungen, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang im Fach Musik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfas-

sungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als „nicht ausreichend“ (s. § 12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor/Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche und vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Fachabteilung.

(2) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle, in der Regel der zuständigen Fachabteilung, mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs oder der Einschreibung gültig.

(3) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel wird die Belegung von Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne der üblichen Regeln und Beschlusslagen festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhaltes kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von dem/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder dem/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium im Fach Musik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der schulischen Musikvermittlung anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und künstlerisch-praktische Grundlagen des Faches. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramt im Fach Musik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Für die Lehramtsstudiengänge im Fach Musik sind folgende Module zu belegen:

Bezeichnung	LP Gymn. 1. Fach	LP Gymn. 2. Fach	LP Sek. I/P. 1. Fach	LP Sek. I/P. 2. Fach
1 BM Musikwissenschaft I	11	8	8	6
2 VM Musikwissenschaft II	6	6	3	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	5	5	5	2
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien	3	3	3	3
5 BM Vermitteln- de Pädagogische Praxis*	9	6	6	6
6 BM Musiktheo- retische Grundausbildung	6	4,5	6	4,5
7 BM Schulprak- tisches Musizieren I	6	4,5	4,5	4,5
8 VM Tonsatz I	3	1,5	1,5	3
9 BM Ensemble- leitung/-praxis	9	9	9	7
10 BM Künstleri- sches Instrumen- talfach	6	6	6	6
11 BM Gesang	6	6	6	6
12 BM Künstle- risch- schulpraktisches Akkordinstrument	6	6	6	6
13 BM Elementa- re Musikpädagogik	6	4	6	4
14 VM Wissen- schaftlich- Künstlerisches Projekt	7	./.	./.	./.
				16 AM 3
				17 AM 3
				20 AM 3

* Berufsfeldbezogenes Fachmodul
(BM=Basismodul, VM=Vertiefungsmodul, AM=Aufbaumodul)

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat über das Prüfungsamt rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien, sowie in der Sekundarstufe I und Primarstufe im Fach Musik in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Musik umfassend überblickt und umfangreiche Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in der Schule besitzt. In der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, ob der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen einer Spezialisierung die hinreichende Bearbeitung eines Forschungsschwerpunkts leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für ein Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

Für die Lehramtsstudiengänge im Fach Musik sind folgende Module zu belegen:

Bezeichnung	LP Gymn. 1. Fach	LP Gymn. 2. Fach	LP Sek. I/P. 1. Fach
15 AM Musikvermittlung in der Schule*	3	3	3
16 AM Musikwissenschaft III	5	5	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	5	5	3
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	3	3	3
19 AM Tonsatz II	3	3	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	6	6	4,5

* Berufsfeldbezogenes Fachmodul (BM=Basismodul, VM=Vertiefungsmodul, AM=Aufbaumodul).

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsaus-

schluss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss ein thematisch erweitertes Kolloquium in den beiden wissenschaftlichen Disziplinen Musikpädagogik und Musikwissenschaft an. Die Bewertung der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren

Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Musik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Musik vom 13. Juli 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Musik befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Musik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Musik an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 9/98, S. 152), außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Bachelorstudium Lehramter Musik

1 Basismodul Musikwissenschaft I		(1 BM MUWI I)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 11 LP (3. und 4. Sem. 6 benotet); LG 2. Fach 8 LP (3. und 4. Sem. 5 LP benotet), LSIP 1. Fach: 8 LP (3. und 4. Sem. 5 LP benotet); LSIP 2. Fach: 6 LP (3. Sem. 3 LP benotet) LG 1. Fach: 8 SWS, LG 2. Fach: 6 SWS; LSIP 1. Fach: 6 SWS; LSIP 2. Fach: 4 SWS		
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar		
Inhalte/Ziele 1. Einführungsveranstaltung (Seminar, 2 SWS) 2. 2 Veranstaltungen aus „Musikgeschichte im Überblick“ I-IV (Vorlesung, je 2 SWS) 3. 1 Seminar zu Themen aus folgenden Bereichen (2 SWS) a) bis 1800 b) 19. Jahrhundert c) 20./21. Jahrhundert d) Jazz/Pop/Musikethnologie e) Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Fachliche Grundkenntnisse, Grundlagen der Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und Diskussionsbeteiligung - bei Veranstaltungen in Seminarform mündlicher Vortrag - bei Benotung eine schriftliche Hausarbeit - Abschluss der Vorlesung benotete Klausur (90 Minuten)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus einer einfachen Gewichtung der benoteten LP und der Klausur ergibt.		
Voraussetzungen:	Keine	
Bemerkungen:	Dieses Seminar kann erst nach dem Absolvieren der Einführungsveranstaltung belegt werden. Sie wird turnusmäßig im WS angeboten.	
2 Vertiefungsmodul Musikwissenschaft II		(2 VM MUWI II)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 6 LP (6. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. und 2. Fach: 3 LP (4. oder 5. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS, LSIP 1. und 2. Fach: 2 SWS		
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Kolloquium		
Inhalte/Ziele 1. 1 Veranstaltung aus „Musikgeschichte im Überblick“ I-IV (komplementär zu den in BM 1 gewählten Veranstaltungen, Vorlesung 2 SWS) 2. 1 Seminar zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in BM 1 gewählten Veranstaltungen, je 2 SWS) a) bis 1800 b) 19. Jahrhundert c) 20./21. Jahrhundert d) Jazz/Pop/Musikethnologie e) Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Erweiterte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und Diskussionsbeteiligung - bei Veranstaltungen in Seminarform mündlicher Vortrag - bei Benotung eine schriftliche Hausarbeit - Abschluss der Vorlesung benotete Klausur (90 Minuten)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus einer einfachen Gewichtung der benoteten LP und der Klausur ergibt.		
Voraussetzungen:	1 BM	

3 Basismodul Einführung in die Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	(3 BM EMD / ABMP)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 5 LP(1. Sem., 3. oder 4. Sem. 5 LP benotet); LSIP 2. Fach: 2 LP (1. Sem. 2 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 4 SWS; LSIP 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
Inhalte/Ziele Die Musikdidaktik wird im Einführungsseminar schulstufenspezifisch als Lehr- und Forschungsdisziplin vorgestellt. Dazu werden Ziele, Inhalte und Aufgaben des Musikunterrichts und der Musikpädagogik in historischer und aktueller Dimension bearbeitet sowie das Spannungsverhältnis von Lernen und Lehren erprobt und reflektiert. Die Studierenden üben im Seminar selbst Lehrfunktionen in angemessenem Umfang aus. Im Auswahlbereich Musikpädagogik bilden ausgewählte Positionen des Faches und verschiedene theoretische Reflexionen zum vielseitigen Umgang mit Musik den inhaltlichen Rahmen. Wissenschaftstheoretische Fragestellungen der Musikvermittlung werden erörtert und in ausgewählten Praxisfeldern umgesetzt.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: Einführungsseminar: - ein Seminarbeitrag in Form einer musikalischen Interaktion oder eines Referats oder eines Tests (benotet)	
Auswahlbereich Musikpädagogik: - Seminarbeitrag oder selbständiger vorbereiteter Kolloquiumsbeitrag oder schriftliche Belegarbeit (benotet)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem Einführungsseminar und aus dem Auswahlbereich Musikpädagogik ergibt.	

4 Basismodul Musikmedien-Unterrichtsmedien	(4 BM MUME)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 3 LP(5. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
Inhalte/Ziele Ziel ist der Erwerb einer auf Musik und auf ihre Vermittlung bezogenen Medienkompetenz durch die Studierenden. Innerhalb der Lehrveranstaltungen werden ausgewählte Aspekte des Umgangs mit Medien in Medienproduktion und Musikunterricht theoretisch erörtert und in unterrichtsrelevanten Modellen erprobt. Eine Weiterführung kann im Vertiefungsbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik oder in dem Projektmodul erfolgen. Zur Einführung in die Arbeit mit Musikmedien und zur Ausbildung notwendiger apparativer Fähigkeiten werden Tutorien angeboten.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - eine selbständige Bearbeitung einer medienspezifischen musikdidaktischen Aufgabe oder ein Referat oder schriftliche Belegarbeit oder Medienprodukt (benotet) - Nachweis apparativer Fähigkeiten im Umgang mit Neuen Medien	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	3 BM

5 Basismodul Vermittelnde Pädagogische Praxis (Berufsfeldbezogenes Fachmodul)	(5 BM VPP)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 9 LP (2. Sem. 3 LP benotet); LG 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 6 LP (2. Sem. 3 LP benotet) LG 1. Fach: Pflicht 4 SWS: Seminar und Schulpraktische Übungen (SPÜ) Wahlpflicht: 2 SWS Übung oder Seminar LG 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: Pflicht 4 SWS: Seminar und SPÜ	
Veranstaltungsformen: Übung und Seminar mit verschiedenen Schwerpunkten musikalischen Arbeitens an der Schule, Seminar mit begleitenden Schulpraktischen Studien	
Inhalte/Ziele Die Grundlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht einschließlich von musikalischen Arbeitsgemeinschaften, Spezialklassen Musik und anderen Formen musikalischen Arbeitens an allgemein bildenden Schulen werden vermittelt und in der Schulpraxis angewendet. Die Schulpraktischen Übungen orientieren sich an aktuellen Erfordernissen der Schulpraxis und beziehen ausdrücklich schulstufenrelevante Aspekte ein.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: Pflichtseminar: Referat oder Seminarbeitrag oder Lektionsentwurf (benotet) SPÜ: - selbständige Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden - Anfertigen von schriftlichen Lektionsentwürfen zu den selbst gehaltenen Stunden - Hospitation und fachdidaktische Analyse aller Unterrichtsstunden - Schriftlich ausgearbeitetes methodisches Konzept für die Arbeit in außerunterrichtlichen musikalischen Arbeitsformen (Musik-Arbeitsgemeinschaften, Spezialklassen u.a.) Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	3 BM

6 Basismodul Musiktheoretische Grundausbildung	(6 BM MGA)
Leistungspunkte/SWS: LG und LSIP 1. Fach: 6 LP (2. und 4. Sem. 3 LP benotet); LG und LSIP 2. Fach: 4,5 LP (3. Sem. 1,5 benotet) LG und LSIP 1. Fach: 4 SWS; LG und LSIP 2. Fach: 3 SWS	
Veranstaltungsformen: Übung	
Inhalte/Ziele Die Musiktheoretische Grundausbildung umfasst die Ausbildungszweige Gehörbildung, Harmonielehre und Analyse. Dabei geht es um die Vermittlung grundlegender Konventionen und Gegebenheiten in der Musiktheorie und ihrer traditionellen Darstellungen in der Notenschrift. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, elementare Musik- und formenkundige Analysen vornehmen zu können. Der Gehörbildungsunterricht vermittelt Methoden des Musikhörens, stilistische und ästhetische Aspekte und zeigt auch die Möglichkeiten des Selbststudiums auf.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - 1 Klausur Harmonielehre - 1 Klausur Gehörbildung Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus den Klausuren ergibt.	

7 Basismodul Schulpraktisches Musizieren/Klavier I		(7 BM SCHUPRA / KI 1)	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 6 LP (5. und 6. Sem. 3 LP benotet); LG 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 4,5 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet) LG und LSIP 1. Fach: 4 SWS; LG und LSIP 2. Fach: 3 SWS			
Veranstaltungsformen: Übung			
Inhalte/Ziele Ein Aufbaukurs über zwei Semester beinhaltet die Teildisziplinen Liedspiel, Liedbegleitspiel, Partiturspiel, Generalbass, Transpositionübungen und Liedspiel/Liedbegleitspiel über zwei Semester, dient der Intensivierung der im Aufbaukurs erlernten Fähigkeiten. Die Lehrveranstaltungen werden im Partnerunterricht mit je 2 Studierenden angeboten.			
Prüfung/Leistungsnachweise: - 2 benotete Vorspiele Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich in einfacher Gewichtung der benoteten LP der Vorspiele ergibt.			
Voraussetzungen:		6 BM	

8 Vertiefungsmodul Tonsatz I		(8 VM TS I)	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach und LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 1,5 LP benotet); LG 2. Fach und LSIP 1. Fach: 1,5 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet) LG 1. Fach und LSIP 2. Fach: 2 SWS; LG 2. Fach und LSIP 1. Fach: 1 SWS			
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Übung			
Inhalte/Ziele Instrumentenkunde findet als Vorlesung statt und ist obligatorisch. Ebenso obligatorisch ist die Ausbildung in den Satztechniken homophoner/polyphoner Chorsatz. Die Ausbildung wird als Gruppenunterricht gestaltet.			
Prüfungen/Leistungsnachweise: - 1 Klausur Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP der Klausur ergibt.			
Voraussetzungen:		6 BM	

9 Basismodul Ensembleleitung/-praxis		(9 BM EL / EP)	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach; LSIP 1. Fach: 9 LP (5. Sem. 3 LP benotet), LSIP 2. Fach: 7 LP (5. Sem. 3 LP benotet), LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 6 SWS, LSIP 2. Fach: 4 SWS			
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Gruppenunterricht			
Inhalte/Ziele Das Modul vermittelt die Grundlagen der Dirigiertechnik speziell für den Klassen- und Chorgesang sowie die Leitung verschiedener musikalischer Ensembles in der Schule. Dabei finden die Themenfelder Partiturspiel, Blattsingen, Probenmethodik und chorische Stimmbildung Berücksichtigung. Nach Schulstufen differenziert werden Hinweise zum Aufbau eines Schulchores bzw. anderer musikalischer Ensembles sowie die Erarbeitung von künstlerischen Konzeptionen und ihre Umsetzungsmöglichkeiten erörtert. Das Modul setzt sich folgendermaßen zusammen: -Einführung in die Chor- und Ensembleleitung 1 SWS (Pflicht), -Chor- und Ensemblepraxis 3 SWS (Wahlpflicht) - Chorleitung - Chor der Universität Potsdam - Orchester der Universität Potsdam - Gruppenmusizieren in verschiedenen Genres und Stilrichtungen -Vorbereitung des Abschlussdirigats in Form von Dirigiergruppen 2 SWS (Pflicht)			
Prüfungen/Leistungsnachweise - regelmäßige Teilnahme - Einstudierung und Dirigat eines drei- bis vierstimmigen Chorsatzes (benotet) Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			

10 Basismodul Künstlerisches Instrumentalfach	(10 BM KÜIFA)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 6 LP (2. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LISP 1. und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 3 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 1 SWS (Wahlpflicht)	
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht	
Inhalte/Ziele Das „Künstlerische Instrumentalfach“ soll bei allen musizierpraktischen Anforderungen künftiger Lehrtätigkeit einsatzbereit zur Verfügung stehen. Aufbauend auf der zur Eignungsprüfung nachgewiesenen soliden Vorbildung ermöglicht der Einzelunterricht jedem Studierenden, die individuellen Fertigkeiten so zu vervollkommen, dass Musikwerke selbständig erarbeitet, durchdrungen und in eigener Interpretation aufgeführt werden können. Unterrichtsinhalte sind die Vervollkommnung der instrumentalspezifischen technischen Grundlagen entsprechend der individuellen Konstitution, die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre sowie die Arbeit an interpretatorischen Merkmalen wie dynamische Differenzierung, Deutlichkeit, Phrasierung und Artikulation, organische Gliederung, Agogik, bewusste Tempogestaltung, Impulsivität, Souveränität. 1 SWS kann durch künstlerische Ergänzungsangebote belegt werden.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit - unbenotete LP: ein Auftritt im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem 2. Semester und der doppelten Gewichtung der benoteten LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.	

11 Basismodul Gesang	(11 BM GE)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 6 LP (3. und 5. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 4 SWS	
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht	
Inhalte/Ziele Aufbauend auf dem individuellen stimmlichen Leistungsvermögen erlernen die Studierenden nach den Prinzipien der klassischen Stimmbildung grundlegende Fertigkeiten zum richtigen Gebrauch der Singstimme als Kommunikationsmittel sowie als künstlerisches Instrument. Darüber hinaus werden sie mit den Entwicklungsprinzipien der Kinder- und Jugendstimme vertraut gemacht und zu einer verantwortungsbewussten stimmbildnerischen Arbeit befähigt. Hauptlernziel ist Praxistauglichkeit der erlernten sängerischen Fertigkeiten. Dazu gehören der Aufbau einer tragfähigen, belastbaren Stimme, die eine effiziente Koordination von Sprechen und Singen ermöglicht. Typische stimmliche Einsatzsituation wie Lehrervortrag, eigenständige Liederarbeitung, selbstbegleitetes Singen sowie Stimmgebrauch in der chorischen Arbeit stehen dazu im Mittelpunkt der Ausbildung. Nach Individualität des Studierenden erfolgt der Aufbau eines schulpraxisorientierten Liedrepertoires in werkadäquater Interpretation.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - wöchentliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - je Semester ein Vorsingen in der Gesangsklasse. - benotete Leistungspunkte: nach dem 2. Semester sowie nach Abschlussvorsingen	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP des Abschlussvorsingens ergibt.	

12 Basismodul Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		(12 BM KÜPRAAK)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 6 LP (2. Sem. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. Fach und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 2 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 2 SWS (Wahlpflicht)		
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht		
Inhalte/Ziele Das künstlerisch-schulpraktische Akkordinstrument soll die Basis für die vielseitigen Anforderungen künftiger Lehr-tätigkeit wesentlich verbreitern. Im Einzelunterricht erhält jeder Studierende die Möglichkeit, auf Vorkenntnissen aufbauend den Umgang mit Akkordinstrumenten so weit zu erlernen, dass auf einer belastbaren technischen Grundlage vielfältige musizierpraktische und probenmethodische Anforderungen selbständig bewältigt werden können. Der Unterricht findet immer im Kontext möglicher Anforderungen aus der Schulpraxis statt. 2 SWS können durch künstle-rische Ergänzungsangebote belegt werden.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - wöchentliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - unbenotete Leistungsnachweise: ein Auftritt im Klassenvorspiel oder im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem 2. Semester und der doppelten Gewichtung der benoteten LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.		
Voraussetzungen:	Die künstlerischen Fächer Gesang und Klavier sind Pflichtfächer im Lehramt Mu-sik. Wenn Klavier oder Gesang bereits als künstlerisches Hauptinstrument belegt sind, wird als künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument das Fach Gitarre belegt.	

13 Basismodul Elementare Musikpädagogik		(13 BM EMP)
Leistungspunkte/SWS: LG und LSIP 1. Fach: 6 LP (2. Sem. 3 LP benotet); LG und LSIP 2. Fach: 4 LP (2. Sem. 3 LP benotet) LG/LSIP 1. Fach: 4 SWS; LG/LSIP 2. Fach: 3 SWS		
Veranstaltungsformen: Seminar/Künstlerischer Gruppenunterricht		
Inhalte/Ziele Im Mittelpunkt des Moduls steht die künstlerisch-pädagogische Auseinandersetzung mit Arbeitsweisen und Grund-prinzipien der EMP. Die Reflexion angewandter Vermittlungstechniken bezieht sich auf die Spezifik musikalischen Lernens in der Regelschule. Unter Berücksichtigung der Ausdrucksebenen Stimme, Sprache, Bewegung und Instrumentalspiel widmen sich die Lehrveranstaltungen besonders dem Umgang mit körperbezogenen Phänomenen. Neben der persönlichen Erfahrungs-erweiterung werden das selbstgesteuerte Experimentieren, die Improvisation sowie die gestalterische Formung und Strukturierung in das Zentrum der Ausbildung gestellt.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - regelmäßige und aktive Teilnahme - dem Lehrveranstaltungsangebot entsprechende Prüfungsleistungen (z.B. Vorspiel, Kolloquium, Präsentation von künstlerischen Gestaltungsergebnissen)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.		

14 Vertiefungsmodul Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt	(14 VM WIKÜPRO)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 7 LP (6. Sem. 4 LP benotet) LG 1. Fach: 4 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar / Übung / Künstlerischer Gruppenunterricht	
Inhalte/Ziele Verschiedene Lehrgebiete des Instituts bieten Projekte an, die mit ihren musikalischen, musikalisch - szenischen oder auch medienspezifischen Inhalten schulbezogen ausgerichtet sind. Mit der Zielsetzung, die Studierenden auf Projekte in der Schule vorzubereiten, werden künstlerische, didaktische, konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten integriert. Die Projektangebote sind fächerübergreifend ausgerichtet und werden im jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot umfassend beschrieben.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit beim Erarbeiten einer Probenkonzeption - selbständige Bearbeitung in der Arbeits- und Probenphase - Präsentation bzw. Aufführung des Projektergebnisses (benotet) - Reflexion des Projekts in einem Kolloquium 	
Abschluss: Es wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	

Nur für LSIP 2. Fach:

16 Aufbaumodul Musikwissenschaft III	(16 AM MUWI III)
Leistungspunkte/SWS: LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 3 LP benotet) LSIP 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar /Kolloquium	
Inhalte/Ziele 2 Seminare bzw. 1 Seminar und 1 Kolloquium zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in Modul 1 und 2 ausgewählten Veranstaltungen, 4 SWS): <ol style="list-style-type: none"> a. bis 1800 b. 19. Jahrhundert c. 20./21. Jahrhundert d. Jazz/Pop/Musikethnologie e. Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Vertiefte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit beim Erarbeiten einer Konzeption und der Realisierung eines Projekts - Präsentation und Reflexion des Projektes - regelmäßige Teilnahme, Diskussionsbeteiligung - mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit (bei Benotung) 	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	1 BM, 2 VM

17 Aufbaumodul		(17 AM VMPMD)	
Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik			
Leistungspunkte/SWS:			
LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 3 LP benotet)			
LSIP 2. Fach: 2 SWS			
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar /Kolloquium			
Pflicht: 1 Hauptseminar			
Inhalte/Ziele			
Grundlagentheoretische Positionen der Musikpädagogik, aktuelle Fragen musikalischer Bildung, ausgewählte vokal- und instrumentaldidaktische Fragestellungen, sowie Aspekte musikpädagogischer Forschung bilden den inhaltlichen Rahmen des Moduls. Dabei werden wissenschaftstheoretische Fragen im Zusammenhang mit Praxisfeldern des Musikunterrichts reflektiert und erprobt.			
Prüfungen/Leistungsnachweise:			
- eine schriftliche Belegarbeit (benotet)			
Abschluss:			
Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			
Voraussetzungen:		3 BM, 4 BM, 5 BM	

20 Aufbaumodul		(20 AM KÜHI)	
Künstlerisches Hauptinstrument			
Leistungspunkte/SWS:			
LSIP 2. Fach: 3 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet)			
LSIP 2. Fach: 2 SWS davon:			
Künstlerischer Einzelunterricht		1 SWS (Pflicht)	
Künstlerische Ergänzungsangebote		1 SWS (Wahlpflicht)	
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht			
Inhalte/Ziele			
Aufbauend auf den Studienergebnissen vom „Künstlerischen Instrumentalfach“ oder „Gesang“ setzt das „Künstlerische Hauptinstrument“ individuelle Schwerpunkte sowohl bei der Literatursauswahl als auch bei der Ausrichtung auf solistische-, kammermusikalische-, oder schöpferisch gestaltende Ziele. Wichtig ist, dass bei der künstlerischen Arbeit zunehmend Selbständigkeit erlangt wird. Öffentliche Auftritte werden in jedem Semester erwartet. Unterrichtsinhalte sind die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre und die Verfeinerung der Arbeit an interpretatorischen Merkmalen. Erwartet wird der Bezug zu Kenntnissen und Erfahrungen aus Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik bei der Begründung und Entwicklung von Arbeitsergebnissen und Werkinterpretationen. 1 SWS kann durch künstlerische Ergänzungsangebote wie Kammermusik, Blattspiel, Aufführungspraxis belegt werden.			
Prüfungen/Leistungsnachweise:			
- kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit.			
- unbenotete Leistungsnachweise: pro Semester ein Auftritt im Musizierabend des IFMM			
- benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel			
Abschluss:			
Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			
Voraussetzungen:		10 BM, 11 BM	

Masterstudium Lehramt Musik

15 Aufbaumodul Musikvermittlung in der Schule (Berufsfeldbezogenes Fachmodul)	(15 AM MUVERS)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 3 LP (2. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
Inhalte/Ziele Ziel ist der Erwerb einer auf Musik und auf ihre Vermittlung bezogenen Kompetenz ausgewählter Gegenstandsbereiche durch die Studierenden. Innerhalb der Lehrveranstaltungen, die in engem Bezug zum Praktikum stehen, werden ausgewählte Themenbereiche z.B. Aspekte des Umgangs mit Medien in Musikproduktion und Musikunterricht theoretisch erörtert und in unterrichtsrelevanten Modellen erprobt. Eine Weiterführung kann im Vertiefungsbereich Musikpädagogik/ Musikdidaktik erfolgen.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - eine selbständige Bearbeitung einer musikdidaktischen Aufgabenstellung - ein Referat oder eine schriftliche Belegarbeit oder Medienprodukt (benotet)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	3 BM, 4 BM, 5 BM

16 Aufbaumodul Musikwissenschaft III	(16 AM MUWI III)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 5 LP (3. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. Fach: 3 LP (1. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS; LSIP 1. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar /Kolloquium	
Inhalte/Ziele 2 Seminare bzw. 1 Seminar und 1 Kolloquium zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in Modul 1 und 2 ausgewählten Veranstaltungen, 4 SWS): a. bis 1800 b. 19. Jahrhundert c. 20./21. Jahrhundert d. Jazz/Pop/Musikethnologie e. Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Vertiefte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - Mitarbeit beim Erarbeiten einer Konzeption und der Realisierung eines Projekts - Präsentation und Reflexion des Projektes - regelmäßige Teilnahme, Diskussionsbeteiligung - mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit (bei Benotung)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	1 BM, 2 VM

17 Aufbaumodul		(17 AM VMPMD)
Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik		
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 5 LP (3. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. Fach: 3 LP (1. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS/LSIP 1. Fach: 2 SWS		
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar /Kolloquium Pflicht: 1 Hauptseminar, Wahlpflicht: 2 SWS Vorlesung/Übung/Kolloquium/ Hauptseminar		
Inhalte/Ziele Grundlagentheoretische Positionen der Musikpädagogik, aktuelle Fragen musikalischer Bildung, ausgewählte vokal- und instrumentaldidaktische Fragestellungen, sowie Aspekte musikpädagogischer Forschung bilden den inhaltlichen Rahmen des Moduls. Dabei werden wissenschaftstheoretische Fragen im Zusammenhang mit Praxisfeldern des Musikunterrichts reflektiert und erprobt.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - Seminarbeitrag oder selbständig vorbereiteter Kolloquiumsbeitrag in jedem Seminar - eine schriftliche Belegarbeit (benotet)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.		
Voraussetzungen:	3 BM, 4 BM, 5 BM	

18 Aufbaumodul		(18 AM SCHUPRA / KL II)
Schulpraktisches Musizieren/Klavier II		
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 3 LP (3. Sem. 1,5 benotet) LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 2 SWS		
Veranstaltungsformen: Übung		
Inhalte/Ziele Ein Kurs über zwei Semester widmet sich neben dem Liedspiel und Liedbegleitspiel verstärkt der Populärmusik, durch Improvisation und dem Jazz. Durch systematische Koordinierung all dieser Teilgebiete sollen sich Fähigkeiten und Fertigkeiten komplex und in hoher Effektivität, gemäß den Erfordernissen der Unterrichtspraxis, entwickeln.		
Prüfungen: - 1 benotetes Vorspiel		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung des benoteten Abschlussvorspiels ergibt.		

19 Aufbaumodul Tonsatz II		(19 AM TS II)
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 3 LP (3. oder 4. Sem. 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 2 SWS		
Veranstaltungsformen: Übung		
Inhalte/Ziele Obligatorisch ist die Ausbildung in Formenlehre/Instrumentierung. Wahlweise obligatorische Angebote sind Komposition, Kontrapunkt, Werkbetrachtung im zeitgenössischen Tonsatz, Pop/Jazzarrangement unter Einbeziehung neuer Medien. Ziel ist es, die Studierenden mit dem Wesen, der Bedeutung und den Beziehungen der Töne, Klänge und Strukturen zueinander bekannt zu machen, ihnen dadurch analytische Betrachtungen zu ermöglichen und ihnen handwerkliche Grundlagen für die verschiedensten Satztechniken zu geben, insofern sie für den musikerzieherischen Bereich von Bedeutung sind.		
Prüfungen: - 1 Klausur aus dem wahlweise obligat. Bereich		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP der Klausur ergibt.		

20 Aufbaumodul Künstlerisches Hauptinstrument		(20 AM KÜHI)	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach und 2. Fach : 6 LP (1. Sem. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet); LSIP 1. Fach: 4,5 LP (1. Sem. und 3. Sem. je 1,5 LP benotet); LG 1. Fach und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 2 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 2 SWS (Wahlpflicht) LSIP1. Fach: 3 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 2 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 1 SWS (Wahlpflicht)			
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht			
Inhalte/Ziele Aufbauend auf den Studienergebnissen vom „Künstlerisches Instrumentalfach“ oder „Gesang“ setzt das „Künstlerische Hauptinstrument“ individuelle Schwerpunkte sowohl bei der Literatúrauswahl als auch bei der Ausrichtung auf solistische-, kammermusikalische-, oder schöpferisch gestaltende Ziele. Wichtig ist, dass bei der künstlerischen Arbeit zunehmend Selbständigkeit erlangt wird. Öffentliche Auftritte werden in jedem Semester erwartet. Unterrichtsinhalte sind die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre und die Verfeinerung der Arbeit an interpretatorischen Merkmalen. Erwartet wird der Bezug zu Kenntnissen und Erfahrungen aus Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik bei der Begründung und Entwicklung von Arbeitsergebnissen und Werkinterpretationen. 2 SWS bzw. 1 SWS können durch künstlerische Ergänzungsangebote wie Kammermusik, Blattspiel, Aufführungspraxis belegt werden.			
Prüfungen/Leistungsnachweise: - kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - unbenotete Leistungsnachweise: pro Semester ein Auftritt im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP und der doppelten Gewichtung der LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.			
Voraussetzungen:		10 BM, 11 BM	

Anlage 2: Komplexe Struktur BA/MA Lehramt Musik

Makromodul Musikwissenschaft

- Mikromodule:
- 1 Musikwissenschaft I
 - 2 Musikwissenschaft II
 - 16 Musikwissenschaft III

Makromodul Musikpraxis

- Mikromodule:
- 6 Musiktheoretische Grundausbildung
 - 7 Schulpraktisches Musizieren
 - 8 Tonsatz I
 - 9 Ensembleleitung/-praxis
 - 10 Künstlerisches Instrumentalfach
 - 11 Gesang
 - 12 Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument
 - 13 Elementare Musikpädagogik
 - 18 Schulpraktisches Musizieren II
 - 19 Tonsatz II
 - 20 Künstlerisches Hauptinstrument

Makromodul Musikdidaktik und Musikpädagogik

- Mikromodule:
- 3 Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik
 - 4 Musikmedien-Unterrichtsmedien
 - 5 Vermittelnde pädagogische Praxis (Berufsfeldbezogenes Fachmodul)
 - 15 Musikvermittlung in der Schule (Berufsfeldbezogenes Fachmodul)
 - 17 Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik

Makromodul Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen

- Mesomodul:
- 14 Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt
- (Mikromodule werden aus allen Fachbereichen angeboten)

Anlage 3

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufspläne für das Lehramt Musik an Gymnasien und für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, 1. und 2. Fach

Lehramt Gymnasium 1. Fach (Zwanzig Module, 78 SWS, 114 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I	2/2	2/3	2/3	2/3			8	11
2 VM Musikwissenschaft II					2/3	2/3	4	6
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2		2/3				4	5
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3	2/3			6	9
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½/0,5	½/1,0	½/0,5	½/1,0	1/1,5	1/1,5	4	6
8 VM Tonsatz I					1/1,5	1/1,5	2	3
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/3	2/3					4	6
14 VM Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt					2/3	2/4	4	7
						BA- Arbeit		(6)
SWS	9 ½	11 ½	11 ½	9 ½	12	6	60	////
LP	12	17,5	17	14,5	18	10	////	89

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3			2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/2		2/3		4	5
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/2		2/3		4	5
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5		2	3
19 AM Tonsatz II			1/1,5	1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	1/1,5		2/3	1/1,5	4	6
		Praktikum				(20)
				MA- Arbeit		(20)
SWS	6	2	8	2	18	///////
LP	7	3	12	3	///////	25

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Lehramt Gymnasium 2. Fach (Neunzehn Module, 66 SWS, 94,5 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/2	2/3			6	8
2 VM Musikwissenschaft II					2/3	2/3	4	6
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2			2/3			4	5
4 BM Musikmedien- Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5				3	4,5
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½ /0,5	½ /1,0	½ /0,5	½ /1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I					1/1,5		1	1,5
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumental- fach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/2	2/2					3	4
						BA-Arbeit		(6)
SWS	7 ½	11 ½	9 ½	8 ½	10	2	48	///////
LP	9	16,5	13	13	15	3	///////	69,5

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3			2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/2		2/3		4	5
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/2		2/3		4	5
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5		2	3
19 AM Tonsatz II			1/1,5	1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	1/1,5		2/3	1/1,5	4	6
		Praktikum				(20)
				MA-Arbeit		(20)
SWS	6	2	8	2	18	///
LP	7	3	12	3	///	25

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe 1. Fach (Neunzehn Module, 61 SWS, 89,5 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/2	2/3			6	8
2 VM Musikwissenschaft II					2/3		2	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2			2/3			4	5
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½/0,5	½/1,0	½/0,5	½/1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I					1/1,5		1	1,5
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/3	2/3					4	6
						BA-Arbeit	///	(6)
SWS	7 ½	11 ½	9 ½	9 ½	10	4	48	///
LP	10	17,5	13	14,5	15		///	70

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3		2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/3			2	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/3			2	3
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5	2	3
19 AM Tonsatz II	1/1,5		1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	2/3		1/1,5	3	4,5
		Praktikum			(20)
		MA-Arbeit			(20)
SWS	8	2	3	13	//////
LP	12	3	4,5	//////	19,5

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe 2. Fach (Sechzehn Module, 48 SWS, 70 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/3				4	6
2 VM Musikwissenschaft II				2/3			2	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2						2	2
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5				3	4,5
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½ /0,5	½ /1,0	½ /0,5	½ /1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I				1/1,5	1/1,5		2	3
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5		1/1,5	1/1,0	2/3		5	7
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	1/1	2/3					3	4
16 AM Musikwissenschaft III						2/3	2	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik						2/3	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument				1/1,5	1/1,5		2	3
						BA-Arbeit	////	(6)
SWS	6 ½	9 ½	9 ½	8 ½	9	4	48	////
LP	8	16	14	12,5	13,5	6	////	70

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium des Primarstufenspezifischen Bereichs im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe“ an allgemein bildenden Schulen sowie für das Bachelorstudium der Fächer (25 SWS) und des musisch-ästhetischen Lernbereichs (25 SWS) bei Schwerpunktbildung auf die Primarstufe

Vom 15. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 15. Juli 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienfächer, Studienaufbau, Studienumfang, Studiendauer
- § 4 Schulpraktische Studien
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Module/Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungsermittlung
- § 10 Umfang, Form und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

II. Bachelorstudium

- § 16 Ziel des Bachelorstudiums
- § 17 Zugangsvoraussetzungen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abschluss des Masterstudiums

IV. Besondere Bestimmungen für das Studium des Primarstufenspezifischen Bereichs und des Studiums der weiteren Fächer und des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung

- § 24 Primarstufenspezifischer Bereich
- § 25 Fach Deutsch
- § 26 Fach Mathematik
- § 27 Fach Sachunterricht
- § 28 Fach Musik
- § 29 Fach Sport
- § 30 Musisch-ästhetischer Lernbereich

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Graduierung
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage I: Beschreibung der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen“ findet auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) statt. Diese Ordnung regelt das Studium des Primarstufenspezifischen Bereichs unabhängig von einer Schwerpunktsetzung, sowie das Studium der Fächer (35 LP) und des musisch-ästhetischen Lernbereichs (35 LP) mit dem Schwerpunkt Primarstufe an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb primarstufenspezifischer erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, fachpraktischer und fachdidaktischer Handlungs- und Reflexionskompetenzen, die für die Erteilung eines kindgerechten, entwicklungsfördernden und kompetenzorientierten Unterrichts in der Grundschule auch unter den Bedingungen der Integration behinderter Kinder notwendig sind. Spezifische Ziele sind in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Teilbereiche aufgeführt.

§ 3 Studienfächer, Studienaufbau, Studienumfang, Studiendauer

(1) Studienfächer im Geltungsbereich dieser Ordnung sind der Primarstufenspezifische Bereich (30 LP) sowie 2 Unterrichtsfächer (im Umfang von 35 LP/„weitere Fächer“) oder ein Fach (35 LP) und der der musisch-ästhetische Lernbereich (35 LP). Die Studienfächer können aus den Fächern Deutsch,

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport und aus dem musisch-ästhetischen Lernbereich ausgewählt werden. Eines der gewählten Fächer (1. Fach oder weiteres Fach) muss Deutsch oder Mathematik sein.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: ein Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(3) Gliederung des Studiums in der Bachelorphase:

Das Studium mit **Schwerpunktbildung auf die Primarstufe** gliedert sich wie folgt:

- Primarstufenspezifischer Bereich 20 Leistungspunkte
- zwei weitere Fächer oder ein weiteres Fach und der Lernbereich 70 Leistungspunkte
- 1. Fach* 69 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaft* 15 Leistungspunkte
- Bachelorarbeit 6 Leistungspunkte
- 180 Leistungspunkte

Das Studium **ohne Schwerpunktbildung auf die Primarstufe** gliedert sich wie folgt:

- Primarstufenspezifischer Bereich 20 Leistungspunkte
- 1. Fach* 69 Leistungspunkte
- 2. Fach 70 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaft* 15 Leistungspunkte
- Bachelorarbeit 6 Leistungspunkte
- 180 Leistungspunkte

(4) Gliederung des Studiums in der Masterphase:

Das Studium mit **Schwerpunktbildung auf die Primarstufe und ohne Schwerpunktbildung auf die Primarstufe** gliedert sich wie folgt:

- Primarstufenspezifischer Bereich 10 Leistungspunkte
- 1. Fach* 20 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaft* 25 Leistungspunkte
- Praktikum 20 Leistungspunkte
- Masterarbeit 15 Leistungspunkte
- 90 Leistungspunkte

(5) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(6) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Schulpraktische Studien

(1) Ziel, Inhalt und Umfang der schulpraktischen Studien regelt die „Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen“ der Universität Potsdam.

(2) Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe nehmen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums am Integrierten Eingangsemester Primarstufe (IEP) teil, wofür die für den Primarstufenspezifischen Bereich verantwortliche Professur zuständig ist. Außerdem absolvieren die Studierenden ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, das im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums aber auch im Zusammenhang mit eigens ausgewiesenen Seminaren des Primarstufenspezifischen Bereichs absolviert werden kann.

(3) Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe absolvieren im Fach/Lernbereich ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum.

Überblick:

Bezeichnung	BA/MA-Phase	LP
Integriertes Eingangsemester Primarstufe (IEP)	BA	5
Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern	BA	2
Fachdidaktisches Tagespraktikum	BA	1-2
Unterrichtspraktikum/Praxissemester	MA	20
Psychodiagnostisches Praktikum	MA	4

§ 5 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach.

§ 6 Module/Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium wird strukturiert durch Module der Bachelor- und der Masterphase. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung, Praktikum, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder einer prüfungsäquivalenten Studienleistung abgeschlossen.

* Nicht im Geltungsbereich dieser Studienordnung.

(2) Es gibt Basismodule, Vertiefungsmodule und Aufbaumodule. Basismodule führen in ein Teilgebiet ein. Vertiefungsmodule bieten eine intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Studieninhalten. Aufbaumodule erweitern die Studieninhalte und/oder vermitteln zusätzliche Kompetenzen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden zwischen alternativen Modulen auszuwählen.

(3) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Diese entsprechen der Summe der LP der in diesem Modul integrierten Lehrveranstaltungen. Ein Leistungspunkt entspricht im Durchschnitt 30 Stunden Arbeitsaufwand inkl. Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zugeordneten Prüfungsleistungen.

(4) Innerhalb der Module ist die Kombination verschiedener Lehrveranstaltungsformen möglich. Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in diesen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V): Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S): Seminare dienen der Aneignung und Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden gestalten die Seminare mit durch Referate, Diskussionen, interaktive Seminarphasen und Moderationen.

Übungen (Ü): Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P): Praktika dienen dem Erwerb und der Entwicklung von Handlungskompetenzen in fachspezifischen Arbeitsmethoden und professionsbezogenen Handlungsfeldern.

Exkursionen (Ex): Exkursionen dienen der Erweiterung und Vertiefung von Inhalten und finden als seminarbegleitende Veranstaltungen statt.

Projekte (Prj): Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten oder Produkten nachgewiesen. Durch Forschungsprojekte werden die Studierenden in Methoden und Konzepte professionsbezogener Forschungsfelder eingeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät bestellt den Prüfungsausschuss, dem drei Professoren/Professorinnen, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreterin anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet zu Fragen der Auslegung dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte.
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung/Modul, in der/dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung
- Art der erbrachten Leistung und Thema

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen von der Dozentin/dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden erbrachten Leistungen vergeben. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine.

(3) Leistungspunkte sind nur anzurechnen, wenn die erbrachte Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder als bestanden bewertet wurde.

(4) Die Leistungspunkte entsprechen in ihrer Höhe den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Die konkrete Zuordnung der Leistungspunkte ergibt sich aus den Regelungen im Abschnitt IV.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungsermittlung

(1) Studienleistungen sind gemäß dieser Ordnung nachzuweisen. Die Leistungsermittlung erfolgt studienbegleitend auf der Basis der vom Lehrpersonal geforderten Leistungen wie z.B. Klausuren, Referate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Belegarbeiten, Praktikumsberichte, praktisch-künstlerische Arbeiten, Prüfungsgespräche u.a. und setzt eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Leistungsermittlung beginnt frühestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form der zugehörigen Leistungsermittlung rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung

muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird

(5) Einsprüche gegen eine bekannt gegebene Form der Leistungsermittlung sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss des Instituts zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch Einlegenden/e und die/den jeweiligen Dozentin/Dozenten anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form der Leistungsermittlung aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung einer Studienleistung werden die Kandidaten/Kandidatinnen über das Ergebnis informiert und erhalten auf Wunsch Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 10 Umfang, Form und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind die Dozentinnen und Dozenten, die die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich durchgeführt haben.

(2) Die Benotung für ein Modul ergibt sich als Mittelwert aus den Benotungen der Leistungen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Wurden in den Lehrveranstaltungen eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten vergeben, so erfolgt eine entsprechende Gewichtung.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

(6) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 – 1,5	= A (excellent)
1,6 – 2,0	= B (very good)
2,1 – 3,0	= C (good)
3,1 – 3,5	= D (satisfactory)
3,6 – 4,0	= E (sufficient)
4,1 – 5,0	= FX/F (failed)

§ 11 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf der in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, die den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszei-

ten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das Studium erhalten die Studierenden Belegpunkte. Die Zuordnung der Belegpunkte ist durch den Primarstufenspezifischen Bereich, durch die Fächer und den Lernbereich geregelt (§§ 24 - 30).

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungsermittlung teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengang- oder -ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

II. Bachelorstudium

§ 16 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad „Bachelor of Science / Bachelor of Arts/ Bachelor of Education“ im „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, qualifiziert jedoch nicht für ein Lehramt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in Zusammenhänge des Primarstufenspezifischen Bereichs, der studierten weiteren Fächer und/oder des musisch-ästhetischen Lernbereichs sowie der Erziehungswissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen.

§ 17 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe“ an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Sie kann auch im Primarstufenspezifischen Bereich, in einem der weiteren Fächer oder dem musisch-ästhetischen Lernbereich geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/einem Prüfer aufgegeben, betreut und soll von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(5) Die Bearbeitungszeit für das Thema beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die Betreuerin/der Betreuer dieses befürwortet.

(6) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 3 erbracht wurden. Die Graduierung erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherverziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe“ in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprü-

fung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die fachlichen Inhalte und Methoden des Primarstufenspezifischen Bereichs, bzw. der studierten Fächer, bzw. des Lernbereichs gut überblickt und in der Lage ist, in einem der gekennzeichneten Bereiche einen eigenen Forschungsbeitrag zu leisten. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft einschließlich der Grundschulpädagogik und -didaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit

gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 2 Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 10. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Die Arbeit wird verteidigt. Dazu setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 23 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte in der Masterphase gemäß § 3 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 3 Abs. 4 erbracht wurden.

IV. Besondere Bestimmungen für das Studium des Primarstufenspezifischen Bereichs und des Studiums der weiteren Fächer und des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung

§ 24 Studium des Primarstufenspezifischen Bereichs

Der Primarstufenspezifische Bereich setzt sich zusammen aus den Bestandteilen:

- Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik
- Anfangsunterricht/Soziales Lernen und Integration von Kindern mit Behinderungen

(1) Studienziele:

Schulstufenunabhängig ist es Aufgabe einer allgemein-pädagogischen Ausbildung für das Lehramt professionelles Handlungswissen für die Kompetenzentwicklung im Lehrberuf zu vermitteln.

Ein besonderes Anforderungsprofil ergibt sich dabei aus der Berufssituation einer Lehrkraft, die durch komplexe, unkalkulierbare und teilweise diffuse Situationen gekennzeichnet ist, die nur mit Hilfe eines hochgradig verdichteten, wohlgeordneten Expertenwissens und situativer Handlungskompetenz bewältigt werden kann.

Lerneffektives Unterrichten und pädagogische Orientierung im schulischen Berufsfeld setzen eine interdisziplinäre Wissensstruktur voraus, die sich in folgenden Teilbereichen akzentuieren lässt:

1. Unterrichtsmethodische und unterrichtsorganisatorische Kompetenz
2. Pädagogisch-psychologische Diagnosekompetenz
3. Strategien für beratende, fördernde und integrierende Interventionen
4. Wissen über die Struktur kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse, über Erkenntnisse der Kindheits- und Grundschulforschung
5. Kenntnisse über die Diversivität von Kindheitsmustern, das Spektrum risikobelasteter Lernausgangslagen und die Möglichkeiten der Integration von Kindern mit länger andauernden oder ständigen psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen
6. Kritisch-konstruktive Reflexion institutioneller, gesellschaftlicher und historischer Rahmenbedingungen von Unterrichten und Erziehen in der Schule unter besonderer Beachtung Verhältnisses der Primarstufe zum Elementar- und Sekundarbereich.

Im Rahmen der Schwerpunktbildung auf die Primarstufe stellt sich in besonderer Weise die Aufgabe, den Studierenden ein professionelles Verständnis des pädagogischen Auftrags der Grundschule zu vermitteln, die als einzige Schulform eine Schule für alle Kinder ist.

Der Erwerb kognitiver, metakognitiver und personaler Schlüsselqualifikationen in einem kindorientierten Unterricht ist als besonderes Anforderungsprofil grundschulpädagogischer Arbeit den Studierenden als Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Lehrexpertise aufzugeben.

Der speziellen Bedeutung der Schulanfangsphase wird durch die Erarbeitung historischer, bildungstheoretischer, empirischer, schulorganisatorischer, diagnostischer, soziokultureller und didaktischer Aspekte im elementaren Primarbereich Rechnung getragen. Aktuelle Veränderungen der Schuleingangsphase erfordern auch die Grundlegung eines neuen institutionenübergreifenden Profils der Lehramtsausbildung, damit die Studierenden befähigt werden, die Anforderungen eines flexiblen, integrativen Schulanfangs zu bewältigen.

(2) Inhalt/Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	BA/MA-Phase	LP	empfohlen für:
PB-M1-BM	Einführung in Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik	BA	3	1./2. Sem.
PB-M2-AM	Erziehen und Unterrichten in der Grundschule	BA	6	2./3. Sem.
PB-M3-AM	Erwerb von Basis-kompetenzen im Grundschulalter	BA	6	3./4./5. Sem.
PB-M4-VM	Umgang mit Heterogenität im Grundschulalter	BA	5	4./5./6. Sem.
PB-M5-BM	Entwicklungs- und Förderdiagnostik	MA	6 +1*	7./8. Sem.
PB-M6-VM	Methoden und Konzepte der Grundschulforschung	MA	3+1*	7./8. Sem.
Summe			30	

Alle Module sind für Studierende des Lehramtes LSIP und LSIP/SP obligatorisch. Die Module der Bachelorphase sind hierarchisch aufgebaut, so dass erst der erfolgreiche Abschluss (ECTS-Notenskala: mindestens 4,0) eines Moduls zur Studienaufnahme in einem Folgemodul berechtigt. Die Bedingungen für einen erfolgreichen Abschluss sind in den einzelnen Modulen benannt.

* 1 LP bei qualifizierter Teilnahme an Lehrforschungsprojekten.

Die Zugangsberechtigung zu den Modulen der MA-Phase unterliegt einer gesonderten Regelung. Module weisen in der Regel folgende Bereiche aus:

1. **Pflichtbereich**
In diesem Bereich ausgewiesene Veranstaltungen müssen von allen Studierenden studiert werden.

2. **Wahlpflichtbereich**
In diesem Bereich werden mehrere Seminare, Übungen, Trainingszirkel, Forschungsprojekte etc. angeboten, aus denen mindestens eine Lehrveranstaltung besucht werden muss.

3. **Praktika als integrierte Modulbestandteile**

(3) **Belegpunkte:**

Für den Primarstufenspezifischen Bereich stehen für die Bachelorphase 40 Belegpunkte und für die Masterphase 20 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 25 Fach Deutsch

(1) **Studienziele:**

Ziel des Studiums ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und pädagogisch-fachdidaktischer Kenntnisse, die die Studierenden in die Lage versetzen, einen kindorientierten Deutschunterricht zu erteilen, der grundlegende mündliche und schriftliche kommunikative Kompetenzen ausbildet sowie die Fähigkeiten zum Umgang mit Texten entwickelt. Durch die Verknüpfung fachlicher, fachdidaktischer sowie kognitions- und entwicklungspsychologischer Kenntnisse und Einsichten sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer Handlungswissen für die Planung und Gestaltung von Lehrprozessen erwerben, die allgemeine und individuelle Lernvoraussetzungen und Lernprozesse berücksichtigen.

(2) **Studienaufbau:**

Das weitere Fach Deutsch wird in seiner Gänze im Bachelorstudium studiert.

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
DEU-M1-BM	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschunterrichts	9	1./2./3. Sem.
DEU-M2-BM	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	5	1./2./3. Sem.
DEU-M3-VM	Kerngebiete der Deutschdidaktik: Mündliches und schriftliches Sprachhandeln	8+1*	4./5./6. Sem.

* Der zusätzliche Leistungspunkt wird in (4) erläutert.

DEU-M4-VM	Kerngebiete der Deutschdidaktik: Umgang mit Texten und anderen Medien	6+1*	4./5./6. Sem.
DEU-M5-AM	Aufbaumodul	6+1*	5./6. Sem.
Summe		35	

(3) **Module:**

Alle Module sind Pflichtmodule. Innerhalb der Module gibt es Wahlpflichtangebote. Das Studium der Module 3, 4 und 5 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 voraus. Module 1 und 2, sowie 3, 4 und 5 können parallel studiert werden.

(4) **Schulpraktische Studien:**

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik (Module 3, 4, oder 5) durchgeführt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist in den Gruppen begrenzt. Die/der Studierende erhält in der entsprechenden Lehrveranstaltung einen zusätzlichen Leistungspunkt.

(5) **Belegpunkte:**

Für das Studium des Faches Deutsch stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 26 Fach Mathematik

(1) **Studienziele:**

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die Inhalte des Mathematikunterrichts der Klassenstufen 1 bis 6 fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetent, auf die Erfahrungswelt der Kinder bezogen und an deren Bedürfnissen orientiert altersgemäß zu unterrichten. Durch die Verknüpfung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte sowie mit kognitions- und entwicklungspsychologischen Einsichten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, den Mathematikunterricht der Grundschule für alle Kinder entwicklungsfördernd zu gestalten. An ausgewählten Beispielen aus der Fachdidaktik Mathematik erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich mit wissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut zu machen.

(2) Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
MA-M1-BM	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts	10	1./2. Sem.
MA-M2-VM	Fachwissenschaftliche Aspekte zur Arbeit mit mathematischen Aufgaben und deren Umsetzung in der Praxis	4	2./3. Sem.
MA-M3-BM	Fachdidaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts	4	3./4. Sem.
MA-M4-VM	Didaktische Konzepte im Fach Mathematik	12	4./5./6. Sem.
MA-M5-AM	Aufbaumodul	5	6. Sem.
Summe		35	

Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Belegpunkte:

Für das Studium des Faches Mathematik stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 27 Fach Sachunterricht

(1) Studienziele:

Ziel des Studiums ist das Aneignen von Wissen und Können auf fachlichem und fachdidaktischem Gebiet, das die Studierenden in die Lage versetzt, Kinder zu befähigen, im Rahmen des Sachunterrichts Voraussetzungen für die Erschließung ihrer Lebenswirklichkeit zu erwerben. Das Studium des Faches Sachunterricht ist im Besonderen darauf gerichtet, die Fähigkeiten der Studierenden zu entwickeln,

- ausgewählte Strukturen der sozialen, technischen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und als fachliche Grundlagen für den Unterricht zu nutzen
- die soziale, technische und natürliche Umwelt auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen und Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder aufzudecken
- fachdidaktisches Wissen sowie methodische Instrumentarien für die Gestaltung eines die kindliche Persönlichkeit und ihr Lernen fördernden und entwickelnden Sachunterrichts anzuwenden.

(2) Schulpraktische Studien:

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Praxissemesters werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten.

(3) Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
SU-M1-BM	Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik	5	1./2. Semester
SU-M2a-VM (Wahlpflicht)	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts	10	3./5. Semester
SU-M2b-VM (Wahlpflicht)	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts	10	3./5. Semester
SU-M3-VM	Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (1)	6	3./4. Semester
SU-M4-VM	Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (2)	4	5./6. Semester
SU-M5-VM	Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts	6	5./6. Semester
SU-M6-AM	Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts	4	6. Semester
Summe LP		35	

(4) Belegpunkte:

Für das Studium des Faches Sachunterricht stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 28 Fach Musik

(1) Studienziele:

Das Studium im Ausbildungsbestandteil Musik als weiteres Fach vermittelt:

- Musikalisch-praktisches Können als Grundlage für die eigene Erkenntnis der Musik und für die musikpädagogische Arbeit mit Kindern der Grundschule
- Grundkenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft und die Fähigkeit, sie bei der Gestaltung des Musikunterrichts in der Grundschule anzuwenden
- Musikdidaktisches Fachwissen und Problembewusstsein gegenüber Zielen, Inhalten und Verfahren des Musikunterrichts in der sechsjährigen Grundschule
- Einsichten zum fachspezifischen und fächerübergreifenden musikalischen Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Für das Studium des Faches Musik ist das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung. Die Durch-

führung dieser fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung wird durch die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik in der jeweils amtlichen Fassung geregelt.

(3) Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
MUS-M1-BM	Musikalische Grundausbildung	4 LP	1./2./3. S.
MUS-M2-BM	Musikalische Praxis I	6 LP	1./2. Sem.
MUS-M3-BM	Musikwissenschaftliche Grundausbildung	5 LP	2./3. Sem.
MUS-M4-VM	Musikalische Praxis II	6 LP	3./4. Sem.
MUS-M5-BM	Einführung in die Musikdidaktik und Unterrichtspraxis der Grundschule	3 LP	4 Sem.
MUS-M6-VM	Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik d. Lernfelder und ästhetisch-aesthetische Erziehung in der Grundschule, Tagespraktikum	6 LP	5/6. Sem.
MUS-M7-AM (Wahlpflicht)	Aufbaumodul (Musikalische Praxis /Musikdidaktik/Musikwissenschaft)	5 LP	5./6. Sem.
MUS-M8-AM (Wahlpflicht)	Integrative Projekte (Musikalische Praxis /Musikdidaktik/Musikwissenschaft)	5 LP	6 Sem.
nachzuweisende Leistungspunkte		35 LP	

Alle Basismodule und Vertiefungsmodule sind Pflichtmodule. Die Aufbaumodule sind Wahlpflichtangebote. Aus dem Gesamtangebot der Wahlpflichtmodule können insgesamt 4 SWS mit insgesamt 5 LP belegt werden.

(4) Besondere Lehrveranstaltungen:

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Institut für Musik und Musikpädagogik sowie anderen Instituten der Universität wird eine breite Palette ständig aktualisierter Wahlangebote und integrativer Projekte, die auch fakultativ genutzt werden können, ermöglicht.

(5) Belegpunkte:

Für das Studium des Faches Musik stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 29 Fach Sport

(1) Studienziele:

Mit der Ausbildung im Fach Sport erwerben die Studierenden sportwissenschaftliches, sportdidaktisches und sportpraktisches Wissen und Können mit dem Ziel der integrativen Anwendung im Schulsport der Primarstufe. Sie werden befähigt, einen Sportunterricht in der Primarstufe zu gestalten, der auf die harmonische Gesamtentwicklung des Kindes, auf die Ausformung seiner Individualität, auf die Förderung seiner Gesundheit, die Erhöhung seiner Bewegungsfähigkeit und Bewegungsfreude sowie auf die Entwicklung seiner sozialen und sportlichen Handlungsfähigkeit zielt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Zulassungsvoraussetzungen sind ein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest und eine sportpraktische Eignungsprüfung. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfungen in der jeweils amtlichen Fassung.

(3) Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
SPO-M1-BM	Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen (Sportbiologie, Bewegungslehre, Sportpädagogik)	6 LP	1.-3. Sem.
SPO-M2-BM	Schaffung spielerischer Grundlagen (Kleine Spiele, Sportartübergreifendes Teilgebiet)	3 LP	1.-3. Sem.
SPO-M3 BM/V M	Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Schwimmen	3 LP	1.-3. Sem.
SPO-M4 BM/V M	Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Turnen	4 LP	1.-3. Sem.
SPO-M5-BM/V M	Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Leichtathletik	4 LP	1.-3. Sem.
SPO-M6-BM/V M	Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Gymnastik/Tanz	4 LP	4.-6. Sem.
SPO-M7-VM	Grundlagen und motorische Vervollkommnung ausgewählter Sportspiele	5 LP	4.-6. Sem.
SPO-M8-VM	Sportdidaktik der sechsjährigen Grundschule	6 LP	4.-6. Sem.
Summe		35 LP	

(4) Zusätzliche Nachweise:
Folgende zusätzliche Nachweise sind vor dem Abschluss des Studiums zu erwerben

- Nachweis über die Ausbildung in „Erste Hilfe“
- Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber)

(5) Belegpunkte:
Für das Studium des Faches Sport stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

§ 30 Lernbereich musisch-ästhetische Erziehung

(1) Ziele des Studiums:
Das Studium des musisch-ästhetischen Lernbereichs soll dazu dienen, notwendige Einsichten, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und individuelle Rezeptionsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit dem ästhetischen Erfahrungsfeld zu erwerben.
Bei Beendigung des Studiums sollen die Studierenden verfügen über:

- ästhetische Erfahrungsfähigkeit im Sinne reflektierter Erfahrung
- Kenntnis wesentlicher entwicklungspsychologischer und anthropologischer Grundlagen der ästhetischen Erziehung
- Kenntnis von Erkenntniswegen und -formen des Ästhetischen
- Einsichten in die Erkenntnisfunktion des Ästhetischen
- Kenntnis wesentlicher ästhetischer Erziehungskonzepte
- Fähigkeiten und Fertigkeiten der künstlerisch-ästhetischen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Wirklichkeit
- Fähigkeit der sinnlichen Wahrnehmung, Rezeption, Interpretation und Produktion ästhetischer Objekte.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:
Für das Studium des musisch-ästhetischen Lernbereichs ist verpflichtend, eines der drei künstlerischen Fächer (Kunst, Musik oder Sport) als 1. Fach zu wählen.

(3) Aufbau des Studiums:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP	empfohlen für
MÄ-ERZ-M1-BM	Kunst	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M2-BM	Musik	3 LP	1.-6. Sem.

MÄ-ERZ-M3-BM	Sport	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M4-VM	Fachwissenschaft/Ästhetik	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M5-AM	Integrative Projekte	5 LP	3./4. Sem.
MÄ-ERZ-M6-VM	Kunst	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M7-VM	Musik	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M8-VM	Sport	3 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M9-VM	Fachwissenschaft/Ästhetik	4 LP	1.-6. Sem.
MÄ-ERZ-M10-AM	Integrative Projekte	5 LP	6. Sem.
Summe		35 LP	1.-6. Sem.

(4) Belegpunkte:
Für das Studium des Lernbereiches stehen 60 Belegpunkte zur Verfügung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Leistungsermittlung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Leistungsermittlung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der weiteren Fächer und des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung durchgeführten Prüfungen vom 20. April 2000 wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ord-

nung im Lehramtsstudiengang befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 33 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der weiteren Fächer und des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung an der Universität Potsdam vom 20. April 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 11/2000), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

1 Primarstufenspezifischer Bereich

Bachelorphase:

Modulnummer und -titel:	PB-M1-BM: Basismodul: Einführung in Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik
Anzahl der Leistungspunkte	Vorlesung: 3 LP Grundschulpädagogik Praktikum (IEP): insgesamt 5 LP Erziehungswissenschaft, d.h. Begleitseminar (3 LP) Praktikum (1 LP) Praktikumsbericht: (1 LP)
Anzahl der SWS:	4 SWS + Praktikum
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, semesterbegleitendes Tagespraktikum (Hospitationen im Grundschulbereich) + Begleitseminar incl. Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul hat zwei inhaltliche Schwerpunkte: 1. In einer einführenden Vorlesung wird ein systematischer Überblick über Inhalte, Ziele und aktuelle Problemfelder der Grundschulpädagogik und -didaktik gegeben. Forschungsbefunde und -fragestellungen aus den sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen werden in ihrer Relevanz für Lehr-/Lernprozesse im Kindes- und Jugendalter und in ihrem innovativen Potenzial für Reformkonzepte institutioneller schulischer Strukturen verdeutlicht. 2. Das Integrierte Eingangssemester Primarstufe (IEP) soll den Studierenden einen Eindruck aktueller grundschulpädagogischer Arbeit vermitteln, um die mit dieser Berufswahl verbundenen Ansprüche und Aufgaben realistisch abschätzen zu können. Aufgabe des theoretischen Begleitseminars ist es, erste Bezüge zur pädagogischen Theorie aufzubauen sowie Beobachtungsinstrumente und analytische Kategorien für die Entwicklung einer professionellen Perspektive auf Lehr-/Lernprozesse und die Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht zu erarbeiten.
Qualifikationsziele:	Die Vorlesung soll den Studierenden die Vielfalt grundschulpädagogischer und -didaktischer Aufgaben- und Fragestellungen aufschließen und Basiskenntnisse historischer, bildungstheoretischer und empirischer Zugangsweise zum Erziehen und Unterrichten vermitteln. In der Absolvierung des Praktikums und seiner Begleitveranstaltungen sollen erste berufliche Erfahrung gesammelt und theoriebezogen analysiert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Zu 1. Vorlesung: Bestehen der Klausur Zu 2: Absolvieren des Praktikums, regelmäßige Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen und Praktikumsbericht

Modulnummer und -titel:	PB-M2-AM: Aufbaumodul: Erziehen und Unterrichten in der Grundschule
Anzahl der Leistungspunkte:	Insgesamt 6 LP; davon 3 LP Anfangsunterricht; 3 LP Grundschulpädagogik
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss des 1. Moduls, d.h. bestandene Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Grundschulpädagogik und -didaktik“, Absolvierung des IEP incl. Praktikumsbericht
Inhaltsbeschreibung	Das Modul hat 2 inhaltliche Schwerpunkte: 1. Pflichtbereich: Die Besonderheiten von Schulanfang und Anfangsunterricht werden im Kontext historischer Entwicklungen und bildungstheoretischer Reflexionen entfaltet. Die soziokulturellen, kognitiven, emotionalen und leiblichen Voraussetzungen der Kinder beim Schulanfang finden dabei besondere Berücksichtigung. Methodisch-didaktische Konzepte des Anfangsunterrichts aber auch die Möglichkeiten Lernentwicklungen im Anfangsunterricht angemessen wahrnehmen zu können sind Thema dieser Lehrveranstaltung. 2. Wahlpflichtbereich: Diese Perspektive wird in den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs für den weiteren Verlauf der Grundschule wieder aufgegriffen. Planung, Strukturierung und Individualisierung von Unterricht, Einführung in die verschiedenen Organisationsformen und Gestaltungsmöglichkeiten lernförderlicher Situationen, fächer- und jahrgangübergreifender Unterricht aber auch Reflexion von Prozessen sozialen und gemeinschaftlichen Lernens sind inhaltliche Schwerpunkte.
Qualifikationsziele:	Theoretische Fundierung professioneller Handlungs- und Reflexionskompetenz in Schule und Unterricht (PB-M3-AM)
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat mit Ausarbeitung

Modulnummer und -titel:	PB-M3-AM: Aufbaumodul: Erwerb von Basiskompetenzen im Grundschulalter
Anzahl der Leistungspunkte:	Insgesamt 6 LP; davon 3 LP – Grundschulpädagogik 3 LP – Anfangsunterricht
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsform:	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss des 1. und 2. Moduls
Inhaltsbeschreibung	Das traditionelle Verständnis von Grundschule als Stätte grundlegender Bildung soll in diesem Modell unter zwei Perspektiven neu interpretiert werden: 1. Der pädagogische Auftrag von Grundschule soll in der Vermittlung kognitiver, metakognitiver und personaler Schlüsselqualifikationen fokussiert werden (Wahlpflichtbereich - Grundschulpädagogik). 2. Lernbereichsspezifische Basiskompetenzen werden gesehen im Erwerb der Schriftsprache im Kontext muttersprachlichen und fremdsprachlichen Unterrichts, der mathematischen Modellierungsfähigkeit, der Aneignung von Weltwissen, der motorischen Koordinationsfähigkeit und der Grundlegung musisch-ästhetischer Erfahrungen. In der Lehrveranstaltung zum Schriftspracherwerb wird ein Überblick über die linguistischen, psychologischen und entwicklungspsychologischen Grundlagen des Schriftspracherwerbs sowie über die wichtigsten pädagogischen und didaktischen Ansätze im Erstlese- und Schreibunterricht gegeben. Angesprochene Themen beziehen sich u.a. auf die Öffnung des Erstleseunterrichts, die Vor- und Nachteile von Fibellehrgängen, die geeignetste Erstschrift und die Probleme langsam lernender und mehrsprachiger Kinder. (Wahlpflichtbereich – Anfangsunterricht) In der Lehrveranstaltung „Zugänge zu Zahlen und Formen“ werden didaktische Konzepte für den mathematischen Anfangsunterricht vorgestellt und miteinander verglichen. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei: Anknüpfen an kindliche Vorerfahrungen, Lernen in Sinnzusammenhängen, Fördern im Mathematikunterricht, Öffnung des Mathematikunterrichts, Auswahl und Einsatz von Arbeits- und Veranschaulichungsmitteln. (Wahlpflichtbereich – Anfangsunterricht) Für Studierende, die das Fach Deutsch nicht in ihrer Fächerkombination haben, ist die Veranstaltung zum Schriftspracherwerb obligatorisch. Dies gilt auch für Studierende, deren Fächerkombination weder Deutsch noch Mathematik enthält. Für Studierende, deren Fächerkombination Deutsch, nicht aber Mathematik enthält, ist die Veranstaltung „Zugänge zu Zahlen und Formen“ obligatorisch. Studierenden mit Deutsch und Mathematik in ihrer Fächerkombination wird empfohlen, andere lernbereichsspezifische Lehrveranstaltungen zu belegen.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen eine kognitionswissenschaftliche Fundierung didaktischer Theoriebildung kennen lernen und gerade auch in den Lernbereichen, die sie nicht als Fach studieren, aber als Klassenlehrer/-in werden vertreten müssen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Basiskenntnisse erwerben.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat mit Ausarbeitung

Modulnummer und -titel:	PB-M4-VM: Vertiefungsmodul: Umgang mit Heterogenität im Grundschulalter
Anzahl der Leistungspunkte:	Insgesamt: 5 (+ 2*) LP ; davon: 3 LP – Anfangsunterricht 2 LP – Grundschulpädagogik *ggf. 2 LP – EWI bei Kombination einer Lehrveranstaltung mit der Durchführung eines Praktikums, das als Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern anerkannt wird.
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung ggf. Praktikum und Praktikumsbericht
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, und 3
Inhaltsbeschreibung:	Kinder in der Grundschule sind auch Kinder in spezifischen Problemlagen: Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder in neuer Armut oder in medialer Wohlstandsverwahrlosung, Hochbegabte, Kinder mit chronischen Krankheiten, Kinder als Opfer von Gewalt, sexuellem Missbrauch etc. Kenntnisse über die Diversivität von Kindheitsmustern, das Spektrum risikobelasteter Lernausgangslagen und die Möglichkeiten der Integration von Kindern mit länger andauernden oder ständigen psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen sind Inhalte des Moduls. Individualität und Sozialität in der Statuspassage des Schulanfangs werden in besonderer Weise berücksichtigt. Beziehungen zwischen Kindern und Lehrer-Schüler-Beziehungen aber auch empirische Befunde und pädagogische Handlungskonzepte für das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern werden thematisiert.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die teilweise subtile Symptomatik von Kindern in psychosozialen Notlagen wahrzunehmen und einen Orientierungsrahmen für Ansatzpunkte einer im schulischen Kontext leistbaren Intervention erhalten. Gleichzeitig muss es auch darum gehen, die Studierenden für Ausgrenzungsprozesse und psychische Verletzungen von Kindern zu sensibilisieren, die teilweise auch in völlig alltäglichen Unterrichtssituationen passieren. Konzepte sozialen Lernens und methodisch-didaktische Orientierungen für das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung sind daher fallorientiert zu entwickeln.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat mit Ausarbeitung, Präsentationen

Masterphase:

Modulnummer und -titel:	PB-M5-BM: Basismodul Entwicklungs- und Förderdiagnostik
Anzahl der Leistungspunkte:	Insgesamt 6 + 1 LP 3 LP Grundschulpädagogik 3 LP Anfangsunterricht ggf. 1 LP bei qualifizierter Teilnahme an einem Lehrforschungsprojekt
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar, ggf. Lehrforschungsprojekt
Teilnahmevoraussetzungen:	Zulassung zum Masterstudium
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul befasst sich mit dem Beobachten, Messen und Beurteilen von Lernprozessen der Kinder, die in der Folge eines neuen Lernbegriffs zum Gegenstand lernprozessbegleitender Diagnostik werden. In Voraussetzung diagnostischer Basiskennnisse, die in einer Vorlesung des Instituts für Pädagogische Psychologie geleistet wird, soll den Studierenden ein Überblick über gängige Schulleistungstests und standardisierte Instrumente der Befragung von Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, der auch vor dem Hintergrund der Diskussion um Schulleistungstests und Einschulungspraxis, Kind-Umfeld-Diagnose, Vergleichsarbeiten, Zensurengebung und Bildungsstandards zu führen ist. Grundschulspezifische Formen der Leistungsrückmeldung und Entwicklungsförderung für alle Kinder, die Erstellung von Förderplänen für leistungsschwache Kinder und die professionelle Wahrnehmung proximaler und distaler Lernvoraussetzungen für das Lernen in der Schule sind thematisch.
Qualifikationsziele:	Erwerb professioneller förderungsorientierter diagnostischer Kenntnisse, Durchführungs- und Auswertungskompetenzen in der Handhabung gängiger standardisierter und informeller Instrumente der Feststellung von Schulleistungen und analytische Expertise für die Beurteilung unterschiedlicher Verfahren der Leistungsmessung und -beurteilung.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Je nach Seminarschwerpunkt: diagnostische Fallanalysen, Erhebung und Auswertung von Beobachtungsdaten, Durchführung und exemplarische Auswertung standardisierter und informeller Testverfahren, Entwicklung von Förderplänen oder Enrichment-Angeboten, Konzepte für metakognitiv orientierte Trainings der Verbesserung von Lernleistungen

Modulnummer und -titel:	PB-M6-VM: Vertiefungsmodul: Methoden und Konzepte der Grundschulforschung
Anzahl der Leistungspunkte:	Insgesamt: 3 LP + 1 LP*; davon: 3 LP - Grundschulpädagogik ggf. 1 LP bei qualifizierter Teilnahme an einem Lehrforschungsprojekt
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsform:	Forschungsseminar/Lehrforschungsprojekt
Teilnahmevoraussetzungen:	Zulassung zum Masterstudium bzw. Graduierung
Inhaltsbeschreibung:	Gegenstand dieses Moduls ist die exemplarische Einführung in qualitative und quantitative Forschungsmethoden, die im Kontext von Grundschulforschung angewandt werden. Durch unmittelbare Bezugnahme auf jeweils laufende Forschungsvorhaben des Primarstufenspezifischen Bereichs sollen Gegenstandsfelder von Grundschulforschung insbesondere aus dem Bereich der empirischen Unterrichtsforschung, der Schulentwicklungsforschung, der Kindheitsforschung, der interdisziplinären Lehr-Lernforschung und der pädagogischen Professionsforschung aufgeschlossen werden.
Qualifikationsziele:	Den Studierenden soll durch die direkte Einbindung in jeweils aktuelle Forschungsprojekte des Primarstufenspezifischen Bereichs Einblick in wissenschaftliche Fragestellungen, Arbeitsweisen und Evaluationspraxen gegeben werden, um damit auch eine wissenschaftliche Orientierung im Hinblick auf die Anfertigung der Masterarbeit zu leisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Kurzvorträge, ggf. forschungsprojektbezogene Arbeitsaufträge

2. Fach Deutsch

Modulnummer und -titel:	DEU-M1-BM: Fachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	9 LP
Anzahl der SWS:	6 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare und Übungen
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul befasst sich sowohl mit den sprachwissenschaftlichen als auch mit den literaturwissenschaftlichen Grundlagen des Deutschunterrichts, teilweise unter Berücksichtigung einer didaktisch-methodischen Umsetzung grundschulspezifischer Inhalte. Im sprachwissenschaftlichen Teil werden insbesondere behandelt: Grammatik des Wortes und des Satzes, Untersuchung und Beschreibung der Bedeutung und der Struktur von Wörtern der deutschen Sprache. Im literaturwissenschaftlichen Teil werden Kenntnisse über literarische Gattungen vertieft und Fähigkeiten zur Analyse und Deutung von literarischen Texten vermittelt bzw. erweitert.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen allgemeine und grundschulrelevante sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Grundlagen erwerben.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat/Beleg

Modulnummer und -titel:	DEU-M2-BM: Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare/Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul führt in die Lernfelder und <i>didaktischen Konzepte</i> des Faches Deutsch in der Grundschule ein und gibt grundlegende sprach- und literaturdidaktische Orientierungen. An ausgewählten Beispielen wird dargestellt, wie mündlicher Sprachgebrauch, Lesen, Textverfassen, Rechtschreiben und Sprachbetrachtung im verbundenen Sprachunterricht integriert werden können. Innerhalb des Moduls wird weiterhin ein Überblick über die psycholinguistischen und entwicklungspsychologischen Grundlagen des <i>Schriftspracherwerbs</i> sowie über die wichtigsten didaktischen Ansätze im Erstlese- und -schreibunterricht gegeben. Die ausgewählten Themen befassen sich u.a. mit den Vor- und Nachteilen von Fibellehrgängen im Vergleich zum geöffneten Erstlese- und -schreibunterricht, der geeignetsten Erstschrift und den Probleme langsam lernernder und mehrsprachiger Kinder. Das Modul vermittelt darüber hinaus Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und schafft so die Basis für ein planvolles und fundiertes Studium des Faches Deutsch.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen einen Überblick über die Teilgebiete der Deutschdidaktik erhalten, mit den entwicklungspsychologischen und psycholinguistischen Grundlagen des Schriftspracherwerbs vertraut werden und alternative didaktische Ansätze kennen lernen. Weiterhin sollen sie grundlegende wissenschaftliche Startqualifikationen erwerben.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat/Beleg

Modulnummer und -titel:	DEU-M3-VM: Kerngebiete der Deutschdidaktik: Mündliches und schriftliches Sprachhandeln
Anzahl der Leistungspunkte:	8-9 LP
Anzahl der SWS:	6-7 SWS
Veranstaltungsform:	Seminare
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2
Inhaltsbeschreibung:	Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und didaktischen Konzepten des mündlichen und schriftlichen Sprachhandelns. Produktion, Rezeption und Reflektion mündlicher Sprachhandlungen werden lehrer- und schülerbezogen diskutiert und erprobt. Die Grundlagen für schriftliche Sprachhandlungen werden in einer Veranstaltung zur Rezeption und Produktion von Texten aus verschiedenen Kommunikationsbereichen gelegt. In einem Seminar zum freien und angeleiteten Schreiben werden methodische Varianten diskutiert, die den traditionellen Aufsatzunterricht ergänzen oder ersetzen können. Das bereits erworbene rechtschreibliche Wissen wird fachlich fundiert und systematisiert. Es werden didaktische Wege zum Erwerb der Rechtschreibung und Möglichkeiten der Analyse von Rechtschreibleistungen vorgestellt.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen ihre eigene Textkompetenz erweitern sowie didaktische Wege kennen lernen, die mündliche und schriftliche Sprachhandlungskompetenz von Kindern, einschließlich der orthographischen Kompetenz, zu fördern.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat/Beleg/Projektdokumentation mit Verteidigung (Bei Belegung des fachdidaktischen Tagespraktikums in diesem Modul werden eine zusätzliche SWS und ein zusätzlicher LP angerechnet)

Modulnummer und -titel:	DEU-M4-VM: Kerngebiete der Deutschdidaktik: Umgang mit Texten und anderen Medien
Anzahl der Leistungspunkte:	6-7 LP
Anzahl der SWS:	4-5 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul behandelt im Anschluss an den Schriftspracherwerb im Modul 2 den weiterführenden Leseunterricht und die Rezeption anderer Medien und geht besonders auf Fragen der Lesesozialisation und der Leseförderung ein. Eine Veranstaltung des Moduls befasst sich aus fachlicher und fachdidaktischer Perspektive mit Kinderliteratur. Auf der Grundlage von literarischen und lesedidaktischen Analysen werden Sequenzen für die Behandlung von Kinderbüchern im Unterricht geplant.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen die wichtigsten Befunde zur Leseentwicklung und Lesesozialisation kennen lernen und über ein breites didaktisches Repertoire zur Leseförderung verfügen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat/Beleg/Projektdokumentation mit Verteidigung (Bei Belegung des fachdidaktischen Tagespraktikums in diesem Modul werden eine zusätzliche SWS und ein zusätzlicher LP angerechnet)

Modulnummer und -titel:	DEU-M5-AM: Aufbaumodul
Anzahl der Leistungspunkte:	6-7 LP
Anzahl der SWS:	4-5 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar oder Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2
Inhaltsbeschreibung:	Das Aufbaumodul bietet die Gelegenheit, sich mit ausgewählten Themen und Fragestellungen aus den anderen Modulen intensiver und zum Teil mit anderen Methoden zu befassen. Neben theoretischen Seminaren zu besonderen und ergänzenden Themen werden als Wahlpflichtveranstaltungen angeboten: <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in einem Forschungsprojekt - Mitarbeit bei der Entwicklung von didaktischem Material - Lese-Rechtschreibschwäche: Theoretische Grundlagen - Förderung eines lese-rechtschreibschwachen Kindes - Kreatives Schreiben Die Inhalte der Projekte variieren je nach den jeweils aktuellen Vorhaben des Bereichs. Schwerpunkte im Bereich der Forschung können z.B. sein: Die Rolle der phonologischen Bewusstheit beim Schriftspracherwerb oder Förderung des Leseverständnisses oder die Entwicklung von Tests zum Schriftspracherwerb. Die theoretischen Seminare können weitere inhaltliche Bereiche abdecken und ergänzen.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen sich intensiv mit einem ausgewählten Thema befassen und dabei besondere forschungs- oder praxisbezogene Methoden und Verfahren kennen lernen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Je nach Projekt: Forschungsbericht/Projektdokumentation mit Verteidigung/ Praktikumsbericht/Referat (Bei Belegung des fachdidaktischen Tagespraktikums in diesem Modul werden eine zusätzliche SWS und ein zusätzlicher LP angerechnet)

3. Fach Mathematik

Modulnummer und -titel:	MA-M1-BM: Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	10 LP
Anzahl der SWS:	8 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesungen, Seminare
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine
Inhaltsbeschreibung:	In diesem Basismodul werden an den beiden inhaltlichen Hauptbestandteilen des Mathematikunterrichts Arithmetik und Geometrie fachwissenschaftliche Grundlagen vermittelt und mit didaktischen Überlegungen unterlegt. Im Zentrum stehen das Rechnen mit natürlichen Zahlen und die Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen Grundlagenwissen über die Ziele, Inhalte und didaktische Konzeptionen des Mathematikunterrichts erhalten, mit den Anforderungen in der Grundschule vertraut werden sowie Fähigkeiten zur Aufbereitung der fachlichen Inhalte für die Gestaltung von Unterricht erwerben.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat mit Ausarbeitung/Beleg

Modulnummer und -titel:	MA-M2-VM: Fachwissenschaftliche Aspekte zur Arbeit mit mathematischen Aufgaben und deren Umsetzung in der Praxis
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss des Moduls 1
Inhaltsbeschreibung:	Dieses Modul dient der Auseinandersetzung mit Möglichkeiten des Lösens von mathematischen Aufgaben. Neben dem bewussten Erfassen unterschiedlicher Aufgabentypen und verschiedener Arbeitsweisen zum Lösen mathematischer Aufgaben geht es auch um die Rolle von Aufgaben als Mittel zur Diagnose und zum Erlernen von Mathematik sowie um die Rolle des Lehrenden für die Auswahl, die Formulierung, die Repräsentation von Aufgaben und die Organisation/Lenkung des Bearbeitungsprozesses.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen in der Lage sein, zu einem sach- oder fachbezogenen Thema selbstständig Aufgaben nach vorgegebenen Gesichtspunkten zu konstruieren und unterschiedliche Lösungsweisen anzubieten.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat mit Ausarbeitung/Beleg

Modulnummer und -titel:	MA-M3-BM: Fachdidaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesungen, Seminare, fachdidaktisches Tagespraktikum
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss des Moduls 1
Inhaltsbeschreibung:	Das Modul führt in die didaktischen Konzepte des Faches Mathematik in der Grundschule ein. Es wird verdeutlicht, welche Lehr- und Lernformen bzw. welche Aufgaben geeignet sind, das Lernen von Mathematik als individuellen konstruktiven Prozess zu ermöglichen. In den schulpraktischen Studien setzen sich die Studierenden mit grundsätzlichen Fragen der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen auseinander und sammeln erste individuelle praktische Erfahrungen. Im Rahmen dieses Moduls entwickeln sie erste Fähigkeiten zur fachlich fundierten Analyse und kreativen Anwendung von Rahmenplänen und deren Nachfolgematerialien.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Unterricht theoriegeleitet zu planen, zu analysieren und in ersten Schritten selbstständig zu gestalten.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur, Lehrversuch mit einer ausführlichen schriftlichen Darstellung der Vor- und Nachbereitung

Modulnummer und -titel:	MA-M4-VM: Didaktische Konzepte im Fach Mathematik
Anzahl der Leistungspunkte:	12 LP/Projektdokumentation mit Verteidigung
Anzahl der SWS:	8 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesungen, Seminare
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 3
Inhaltsbeschreibung:	Auf die in ausgewählten Klassenstufen auftretenden inhaltlichen Schwerpunkte und auf spezielle Zielsetzungen wird näher eingegangen; didaktische Konzepte werden betrachtet, fachwissenschaftlich begründet und gegenübergestellt sowie typische didaktische Vorgehensweisen diskutiert.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden erweitern ihre fachlichen und fachdidaktischen Sach- und Methodenkompetenzen. Sie verstehen besser die Zusammenhänge von Mathematik und ihrer Didaktik und werden befähigt, sich anhand von speziellen fachlichen bzw. fachdidaktischen Inhalten mit der Organisation und Einschätzung von Lernprozessen auseinander zu setzen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur/Referat mit Ausarbeitung/Beleg

Modulnummer und -titel:	MA-M5-AM: Aufbaumodul
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen::	Seminar oder Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 3.
Inhaltsbeschreibung:	Das Aufbaumodul bietet die Gelegenheit, tiefer in die Themen und Fragestellungen aus den anderen Modulen einzudringen sowie das methodische Repertoire zu erweitern. Dabei werden theoretische Erörterungen mit empirischen Erprobungen verknüpft. Die Inhalte variieren jeweils nach den aktuellen Vorhaben des Bereichs. Z.B.: - Mitarbeit an einem Forschungsprojekt - Mitarbeit bei der Entwicklung von didaktischem Material - Förderung mathematisch begabter Kinder - Förderung rechenschwacher Kinder
Qualifikationsziele:	Ziel ist, dass sich die Studierenden mit einem ausgewählten Thema intensiv befassen und dabei besondere Arbeitsweisen und Verfahren kennen lernen. Durch die Einsichtnahme und Mitwirkungen an Forschungsprojekten werden sie mit Formen empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Forschungsbericht/Konzept zum entwickelten didaktischen Material/Beleg/Referat mit Ausarbeitung

4. Fach Sachunterricht

Modulnummer und -titel:	SU-M1-BM: Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen::	Vorlesung und vertiefendes Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	Das Modul ist im 1. oder 2. Semester zu absolvieren.
Inhaltsbeschreibung:	Inhaltliche Schwerpunkte sind - die Standortbestimmung des Sachunterrichts in der Grundschule - seine Geschichte und Probleme des aktuellen Stands der Diskussion zu Zielen, Inhalten und Methoden des Sachunterrichts (Grundlegung der Bildung, Curriculum, Unterrichtsmethoden und -gestaltung) - Besonderheiten des Lernens der Kinder im Sachunterricht (Auseinandersetzung mit Erscheinungen, Gegenständen und Vorgängen in ihrer Lebenswirklichkeit) - inhaltliche Schwerpunkte des Lernbereichs (wesentliche Aspekte naturwissenschaftlich-technischer und sozialwissenschaftlicher Grundbildung) - unterschiedliche Konzepte und Ansätze des Sachunterrichts, die nachhaltig seine Entwicklung beeinflusst haben.
Qualifikationsziele:	Die Einführungsveranstaltung verfolgt das Ziel, den Studierenden sowohl die Orientierung im Lernbereich Sachunterricht als Bestandteil des Unterrichts in der Grundschule zu ermöglichen als auch die Organisation ihres hierauf bezogenen Studiums zu erleichtern. Sie erwerben Grundlagenwissen zur Geschichte des Sachunterrichts sowie zu seinen Zielen, Aufgaben, Inhalten, Methoden und Organisationsformen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Vorlesung: schriftliche Prüfung (Klausur), Referat mit Ausarbeitung

Modulnummer und -titel:	SU-M2a-VM: Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts (1)
Anzahl der Leistungspunkte:	10 LP
Anzahl der SWS:	8 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare mit integrierten fachpraktischen Übungen
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Inhaltsbeschreibung:	<p>Inhaltliche Schwerpunkte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - wichtige biologisch-ökologische Zusammenhänge in ausgewählten natürlichen und gestalteten Lebensräumen und die Nutzung des Schulgarten als Lernort und Lerninhalt für die naturwissenschaftliche und ökologische Grundbildung - die Auseinandersetzung mit der technischen Lebenswelt der Kinder unter den Aspekten der Analyse von Kindern erfahrbarer technischer Sachverhalte, dem Gewinnen von Einsichten in technische Funktions- und Wirkungsweisen und Gesetzmäßigkeiten sowie deren Nutzung für handelndes praktisch-technisches Lernen (Gestalten von einfachen Fertigungsabläufen und Fertigen einfacher Gegenstände) - die Bedeutung von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden für das sinnstiftende Erschließen kindlicher Lebenswirklichkeit im Sachunterricht - das exemplarische experimentelle Untersuchen von Naturphänomenen und Praktizieren naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen sowie das Finden von Zugangsweisen zu kindlichem forschend-entdeckendem Lernen im Sachunterricht.
Qualifikationsziele:	Im Rahmen dieses Ausbildungsbestandteiles erwerben Studierende ausgewählte fachliche, fachpraktische und fachdidaktische Grundlagen, die für die Planung und Gestaltung des Sachunterrichts zu naturwissenschaftlich-technischen Unterrichtsinhalten notwendig sind. Die Studierenden werden befähigt, die Analyse ausgewählter Strukturen der technischen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden vorzunehmen und auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen sowie Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder im Sachunterricht zu erschließen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Seminarvorträge, schriftliche Ausarbeitungen und technisches Konstruktionsergebnis

Modulnummer und -titel:	SU-M2b-VM: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts (1)
Anzahl der Leistungspunkte:	10 LP
Anzahl der SWS:	8 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare und ein integriertes Fachpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Inhaltsbeschreibung:	<p>Inhaltliche Schwerpunkte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhalte und Methoden der Geschichtswissenschaft (insbesondere die Arbeit mit historischen Quellen) unter Beachtung der Bezugsetzung zu Besonderheiten historischen Lernens von Grundschulern - das Auseinandersetzen mit der menschlichen Gesellschaft und den zahlreichen Dimensionen sozialen Handelns und sozialer Beziehungen - die Auseinandersetzung mit solchen Schlüsselbegriffen wie Individuum, Gruppe, Gesellschaft und Sozialstruktur sowie mit Erfahrungen und ethischen Orientierungen, die im Zusammenleben der Menschen entstehen - die Rolle der Ökonomie, besonders der Arbeit und des arbeitenden Menschen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der menschlichen Gesellschaft - die Kultur als Bedingung, Form und Ergebnis sozialen Handelns, wobei ausgewählte Leistungen und Werte menschlicher kultureller Tätigkeit besonders herausgearbeitet werden (Religionen, Leben und Kultur bei uns und in anderen Ländern, Sitten und Brauchtum u.a.).
Qualifikationsziele:	Im Rahmen dieses Ausbildungsbestandteiles erwerben Studierende ausgewählte fachliche, fachpraktische und fachdidaktische Grundlagen, die für die Planung und Gestaltung des Sachunterrichts zu gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichtsinhalten notwendig sind. Die Studierenden werden befähigt, die Analyse ausgewählter Strukturen der gesellschaftlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden vorzunehmen und auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen sowie Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder im Sachunterricht zu erschließen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Seminarvorträge, schriftliche Ausarbeitungen, Klausur

Modulnummer und -titel:	SU-M3-VM: Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (1)
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar, Exkursion
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiches Absolvieren des Einführungsmoduls
Inhaltsbeschreibung:	<p>Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche und fachdidaktische Grundlagen für die Familien-, Gesundheits- und Sexualerziehung im Sachunterricht, wobei menschliches Leben in der Wechselwirkung biotischer, psychischer und sozialer Faktoren und Bedingungen betrachtet, Verständnis für konkrete, die kindliche Entwicklung betreffende Fragen geschaffen sowie Perspektiven für die Gestaltung von Sachunterricht eröffnet werden sollen - das komplexe Erschließen von gestalteten Lebensräumen, wobei sowohl grundlegende Begriffe, Kategorien und Gesetzmäßigkeiten sowie Arbeitsmethoden zur komplexen Raumanalyse als auch Erfordernisse und Gesetzmäßigkeiten kindlichen Lernens und kindlicher Entwicklung in der Grundschule eine besondere Rolle spielen. Die Anwendung der hier gewonnenen Erkenntnisse erfolgt auf einer Exkursion.
Qualifikationsziel:	Das Modul dient dem Ziel, Studierende zu befähigen, komplexe Lerngegenstände für den Sachunterricht interdisziplinär zu erschließen und auf kindliche Handlungs-, Verstehens- und Lernweisen im Sachunterricht zu beziehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Vorlesung: schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Modulnummer und -titel:	SU-M4-VM: Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (2)
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminare und Exkursion
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss des Moduls (SU-M3-VM)
Inhaltsbeschreibung:	<p>Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die exemplarische Erarbeitung von Problemfeldern, wie ausgewählte ökologische Zusammenhänge, Umwelt und Ethik, Umwelt und Politik, Entwicklung moderner Produktionssysteme und ihre Folgen, Auswirkungen urbaner Lebensformen auf die Umwelt sowie urbane bzw. natürliche Ökosysteme. Eine sich darauf beziehenden Komplexexkursion dient der weitgehend selbständigen, integrativen Erschließung eines Lebensraums. Dabei werden unter dem Aspekt der Handlungsorientierung im Unterricht Konsequenzen für die Planung und Gestaltung des Sachunterrichts abgeleitet.
Qualifikationsziel:	Das Modul dient dem Ziel, Studierende zu befähigen, komplexe Lerngegenstände für den Sachunterricht interdisziplinär zu erschließen, auf kindliche Handlungs-, Verstehens- und Lernweisen im Sachunterricht zu beziehen sowie konkrete Konsequenzen für die didaktisch-methodische Gestaltung des Sachunterrichts abzuleiten.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Seminarvorträge, Projektbeiträge oder schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitungen oder schriftliche Prüfung (Klausur)

Modulnummer und -titel:	SU-M5-VM: Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Zwei Seminare und ein darin integriertes Tagespraktikum
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Module SU-M1-BM, SU-M2a-VM oder SU-M2b-VM, SU-M3-VM, bevor das Seminar zur didaktisch-methodischen Gestaltung des Sachunterrichts mit Tagespraktikum absolviert wird, sollte das fachdidaktische Hauptseminar besucht worden sein.
Inhaltsbeschreibung:	Inhaltliche Schwerpunkte sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Verhältnis von Kind und Lebenswirklichkeit mit Blick auf die Konzeption und Gestaltung eines modernen Sachunterrichts - Grundfragen des Lernens und Lehrens im Sachunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Handlungsorientierung - die exemplarische didaktische Reflexion von Praxis des Sachunterrichts auf wissenschaftlichem Niveau - Besonderheiten der didaktisch-methodischen Gestaltung des Sachunterrichts in ausgewählten Lernfeldern - Orientierungshilfen für die Gestaltung anspruchsvollen Sachunterrichts, insbesondere für die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts (Planung des Unterrichts, die Strukturierung einer Unterrichtsstunde, die Nutzung von Medien, außerunterrichtlicher Lernorte).
Qualifikationsziel:	Ziel des Moduls ist es, Studierende zu befähigen, Unterricht theoriegeleitet zu planen, zu analysieren und in ersten Schritten zu gestalten.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Vortrag bzw. schriftliche Ausarbeitung im Seminar; ausgearbeitete Stundenvor- und Nachbereitungen, in der Regel eine selbst erteilte Unterrichtsstunde.

Modulnummer und -titel:	SU-M6-AM: Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	In der Regel sollten alle vorhergehenden Module absolviert worden sein.
Inhaltsbeschreibung:	Inhaltliche Schwerpunkte sind: <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Forschungsthemen und Fragerichtungen der Didaktik des Sachunterrichts - ausgewählte Forschungsmethoden, die einen Beitrag leisten, die Fähigkeit der Studierenden zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Mitteln Unterricht zu reflektieren und zu innovieren. <p>Es wird die Möglichkeit geboten, kleinere Forschungsvorhaben im Sinne von Forschungsprojekten selbst durchzuführen.</p>
Qualifikationsziele:	Ziel der Lehrveranstaltungen ist es, Studierende in einer solchen Weise an Themen, Fragestellungen und Methoden der Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts heranzuführen, die sie prinzipiell befähigt, eine erste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet anzufertigen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Seminarvorträge, schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitungen

5. Fach Musik

Modulnummer und -titel:	MUS-M1-BM: Musikalische Grundausbildung
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsform:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	bestandene Eignungsprüfung
Inhaltsbeschreibung:	Im Wechsel von fachtheoretischen und musikpraktischen Inhalten werden musiktheoretisches Grundlagenwissen vermittelt und elementare Hörfähigkeiten entwickelt. Schwerpunkte der Ausbildung sind: Musiklehre, Gehörbildung und Aneignung von Handlungsalgorithmen zum Erfassen und Darstellen musikalischer Zusammenhänge.
Qualifikationsziele:	theoretische und praktische Sicherheit im Umgang mit Grundbegriffen der Melodielehre, der Harmonielehre, der Intervall- und Skalenlehre.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur (120 Minuten)

Modulnummer und -titel:	MUS-M2-BM: Musikalische Praxis I (Stimmbildung und Körpertraining, Gesang, sowie wahlweise Klavier oder Gitarre)
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Gruppenunterricht (Stimmbildung und Körpertraining) und Übung/ Einzelunterricht (Gesang sowie Instrument)
Teilnahmevoraussetzungen:	bestandene Eignungsprüfung
Inhaltsbeschreibung:	Im Gruppenunterricht werden funktionale Zusammenhänge zwischen Atmung, Körperhaltung und Stimme erlernt. Im sich anschließenden Einzelunterricht (Gesang) werden die für den musikpädagogischen Gebrauch der Stimme erfolgversprechendste Singform herausgefunden und stimm-bildnerisch geschult sowie die Singefähigkeit entwickelt. In der Instrumentalaus-bildung (schulpraktisches Musizieren eingeschlossen) werden grundlegende spieltechnische Fertigkeiten sowie deren Anwendung in Vortragsstücken verschiedener Genres, im Liedbegleitspiel und in der Improvisation entwickelt.
Qualifikationsziele:	In Einheit mit der Entwicklung der Gesangsstimme werden Grundkenntnisse zur Stimmphysiologie sowie ihrer Anwendung bei der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter erworben. Am Instrument werden technische und klangliche Sicherheit beim Umgang mit dem Instrument, stilgerechter Vortrag von Spielstücken und Begleitung von Liedern mit dem Ziel des schulpraktischen Einsatzes entwickelt.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	künstlerischer Vortrag von ca. 10 Minuten

Modulnummer und -titel:	MUS-M3-BM: Musikwissenschaftliche Grundausbildung
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsform:	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	In diesem Modul stehen zunächst ausgewählte Aspekte der europäischen Musikgeschichte im Mittelpunkt eines Seminars zur historischen Musikwissenschaft. Musikspezifische Entwicklungstendenzen der einzelnen Epochen werden in ihrer wechselseitigen Bedingtheit und in ihrer Beziehung zur allgemeinen Geschichte betrachtet. An repräsentativen Komponistenporträts werden die Bedeutung des musikalischen Werkes und das kulturpolitische Wirken von Einzelpersönlichkeiten für die Musikentwicklung herausgestellt. Dem folgt ein Seminar zur systematischen Musikwissenschaft, in dem vertiefend spezifischen Fragen der Analyse vokaler oder instrumentaler Musik nachgegangen wird.
Qualifikationsziele:	theoretische und praktische Sicherheit im analytischen Umgang mit Musik
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Vortrag oder Belegarbeit und Klausur (120 Minuten)

Modulnummer und -titel:	MUS-M4-VM: Musikalische Praxis II (Singen mit Kindern, Gesang, sowie wahlweise Klavier oder Gitarre)
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen::	Übung/Einzelunterricht (Gesang sowie Instrument) und Übung/Gruppenunterricht (Singen mit Kindern)
Teilnahmevoraussetzungen:	Modul (MUS-M2-BM)
Inhaltsbeschreibung:	Im Einzelunterricht werden gesangliche Grundfertigkeiten, Singefähigkeit, Gestaltungsfähigkeit, Gestaltungswille sowie emotionale Ausstrahlung entwickelt, werden die vorhandenen grundlegenden spieltechnischen Fertigkeiten am Instrument erweitert sowie deren Anwendung in Vortragsstücken verschiedener Genres, im Liedbegleitspiel und in der Improvisation realisiert. Ein musikalisches Programm für je ein Abschlusskonzert wird erarbeitet. Im Gruppenunterricht erhalten die Studierenden, verbunden mit Übungen zur Kinderstimm-bildung und zur Singeleitung, eine Übersicht zur gebräuchlichen Kinderchorliteratur für das Grundschulalter.
Qualifikationsziele:	technische und klangliche Sicherheit beim Umgang mit der Stimme, stilgerechter Vortrag von Liedern und Arien, Singeleitung von Liedern mit Blick auf ihren schulpraktischen Einsatz, technische und klangliche Sicherheit beim Umgang mit dem Instrument
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	künstlerischer Vortrag von jeweils ca. 20 Minuten (zwei Abschlusskonzerte) sowie Lösung einer praktischen Aufgabe zur Singeleitung

Modulnummer und -titel:	MUS-M5-BM: Einführung in die Musikdidaktik und die Unterrichtspraxis der Grundschule
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	(MUS-M1-BM), (MUS-M2-BM)
Inhaltsbeschreibung:	Das Seminar vermittelt einen Einblick in die Praxis des Musikunterrichts der Grundschule sowie erste fachdidaktische Orientierungen. Es gibt mit Blick auf die Grundschule einen Überblick zu entwicklungsgeschichtlichen und pädagogischen Aspekten der Musikerziehung. Diskutiert werden Problemkreise wie: Sinn und Ziel der Musikerziehung und des Musikunterrichts/Gegenstands-, Verhaltensfelder und Unterrichtsgrundsätze beim pädagogischen Umgang mit Musik/Bedingungen des musikalischen Lernens in der Grundschule/Grundlagen der Planung und Gestaltung von Unterrichtsprozessen
Qualifikationsziele:	Wissen und Problembewusstsein gegenüber Zielen, Inhalten und Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Klausur (90 Minuten)

Modulnummer und -titel:	MUS-M6-VM: Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik der Lernfelder und ästhetisch-ästhetische Erziehung in der Grundschule, Tagespraktikum mit begleitendem Seminar
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Schulpraktische Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	Modul (MUS-M5-BM)
Inhaltsbeschreibung:	In den Lehrveranstaltungen werden musikdidaktische Fragen hinsichtlich ihrer Relevanz für das musikalische Lernen in der Grundschule betrachtet. Die dabei in das Zentrum gerückten Themen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Lern- und Tätigkeitsfelder im Musikunterricht der Grundschule - Besonderheiten des musikalischen Lernens in der Grundschule - Konzeptionen für das musikalische Lernen in der Grundschule - Das Zusammenwirken verschiedener Sachgebiete mit Musik - Der spezifische Beitrag der Lernfelder der Musik im fächerverbindenden Unterricht - Die ästhetisch-ästhetische Erziehung in der Grundschule Jede/r Studierende erhält im Rahmen dieser Lehrveranstaltungsreihe die Möglichkeit, Erkenntnisse aus den theoretischen Diskussionen und musikpraktisches Können in musikpädagogischen Situationen eigenverantwortlich anzuwenden.
Qualifikationsziele:	theoretische Einsichten und praktische Erfahrungen zum fachspezifischen und fachübergreifenden musikalischen Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Belegarbeit, Lehrversuch und Abschlussklausur

Modulnummer und -titel:	MUS-M7-AM: Aufbaumodul mit den Schwerpunkten: Musikalische Praxis/Musikdidaktik/Musikwissenschaft
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	Module 1-5
Inhaltsbeschreibung:	<i>Musikalischen Praxis:</i> Chor, Orchester, Rhythmik, Musizieren mit Orff-Instrumenten, Kammermusik und weitere Angebote aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis von je 2 SWS zur Auswahl* <i>Musikdidaktik:</i> Einführung in die Elementare Musikpädagogik, Spielpraxis der Perkussionsinstrumente, Musiklernen durch Spielen, Musikinstrumentenbau mit Grundschulern, Bewegungserziehung, Tanzen in der Grundschule, und weitere Angebote aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis von je 2 SWS zur Auswahl* <i>Musikwissenschaft:</i> Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Grundlagen der Musikästhetik, Entwicklung ausgewählter Gattungen und Genres, Formenlehre, Musikanalyse als Angebote aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis von je 2 SWS zur Auswahl*
Qualifikationsziele:	Je nach Wahl des Schwerpunktes: Erweiterung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, Erweiterung theoretischer Einsichten und praktischer Erfahrungen zum fachspezifischen, fachübergreifenden und fächerverbindenden musikalischen Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule, Erweiterung der theoretischen und praktischen Sicherheit im analytischen Umgang mit Musik
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Je nach Wahl des Schwerpunktes: Präsentation der Ergebnisse, Vortrag oder Belegarbeit oder Klausur entsprechend der Bestimmungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik

*Aus dem Gesamtangebot der Wahlpflichtmodule können insgesamt 4 SWS mit insgesamt 5 LP belegt werden.

Modulnummer und -titel:	MUS-M8-AM: Integrative Projekte mit Schwerpunkten, die sich aus dem Zusammenwirken von Musikalischer Praxis, Musikdidaktik, Musikwissenschaft ergeben
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Integratives Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	Module 1-5
Inhaltsbeschreibung:	<p><i>Musikalische Praxis/Musikwissenschaft:</i> Das Projekt ermöglicht, musikalische Praxis und analytische Betrachtung miteinander zu verbinden. Je nach Themenwahl der Teilnehmer/-innen kann das Projekt mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Akzentuierung realisiert werden.*</p> <p><i>Musikwissenschaft/Musikdidaktik:</i> Das Projekt ermöglicht, musikwissenschaftliche Betrachtungen in ihrer Bedeutung für die pädagogische Theorie und Praxis zu erörtern. Dies erfolgt im engen Zusammenhang mit der Vertiefung musikgeschichtlicher und musikästhetisch-werkanalytischer Aspekte sowie unter dem Aspekt einer wissenschaftlich fundierten Musikrezeption in der Grundschule. Je nach Themenwahl der Teilnehmer kann das Projekt mit musikwissenschaftlicher oder musikpädagogischer Akzentuierung realisiert werden.*</p> <p><i>Musikalische Praxis/Musikdidaktik:</i> Das Projekt ermöglicht eine intensive künstlerische und pädagogische Auseinandersetzung mit dem musikalischen Lernen in der Grundschule. Je nach Interesse der Teilnehmer kann eine künstlerische oder pädagogische Akzentuierung in der Themenwahl erfolgen.*</p>
Qualifikationsziele:	Je nach Wahl des Schwerpunktes: Erweiterung der theoretischen und praktischen Sicherheit im analytischen Umgang mit Musik; künstlerische Auseinandersetzung mit Analyseergebnissen; Einsicht in die Bedeutung und Funktion der Analyse für Werkauswahl, Interpretation und Reflexion, Erweiterung theoretischer Einsichten und praktischer Erfahrungen zum fachspezifischen, fachübergreifenden und fächerverbindenden musikalischen Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Je nach Wahl des Schwerpunktes: Belegarbeit oder Präsentation

*Aus dem Gesamtangebot der Wahlpflichtmodule können insgesamt 4 SWS mit insgesamt 5 LP belegt werden.

6. Fach Sport

Modulnummer und -titel:	SPO-M1-BM: Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	<p>Im Modul werden ausgewählte Grundlagen aus den Lehrgebieten Sportbiologie, Bewegungslehre und Sportpädagogik vermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportbiologische Grundlagen (2 SWS) Sportanatomie und Sportphysiologie ausgewählter Organsysteme und deren Adaptionmöglichkeiten sowie physiologische Grundlagen der körperlich-sportlichen Vervollkommnung unter besonderer Beachtung des Grundschulalters. - Grundlagen der Bewegungslehre (1 SWS) Die Veranstaltung beginnt mit einer Einführung in die Bewegungslehre und ausgewählten Schwerpunkten der motorischen Ontogenese unter besonderer Beachtung des Grundschulalters. Merkmale des Grundablaufs sportlicher Bewegungen und Schwerpunkte des motorischen Lernens werden im Seminar anhand eigener sportlicher Bewegungen (Videoaufzeichnungen) besprochen und diskutiert. - Grundlagen der Sportpädagogik (1 SWS) Mit Blick auf die heutige Grundschule und auf die eingesetzte Neuorientierung des Schulsports werden grundlegende und spezifische sportpädagogische Fragestellungen in systematischer Form bearbeitet. Dabei heben sich als Schwerpunkte die pädagogische Perspektive für den Schulsport sowie die Lehrplan- und Unterrichtstheorie des Sports heraus.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden eignen sich sportbiologische, sportmotorische und sportpädagogische Kenntnisse als Basis für einen kindorientierten Sportunterricht an.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat oder schriftlicher Beleg, Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M2-BM: Schaffung spielerischer Grundlagen
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Entsprechend dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder im Grundschulalter stehen im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen die Sammlung eigener Spielerfahrungen und die Bewusstmachung der Spielerlebnisse, das Kennenlernen und Ausprobieren von Spielideen sowie das Erleben von physischem, psychischem und sozialem Wohlbefinden durch das Spielen. Durch sportartenunabhängige Bewegungsmöglichkeiten sollen den Teilnehmern vielfältige Sinneserfahrungen beim Sich-Bewegen eröffnet werden, um sie für das Bewegungsleben und Bewegungsbedürfnis der Kinder im Grundschulalter aufzuschließen.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden eignen sich Kenntnisse für eine elementare Bewegungserziehung in der Grundschule an. Fachliche Handlungskompetenz wird in Verbindung mit dem eigenen Bewegungserlebnis erlangt.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Nachweis

Modulnummer und -titel:	SPO-M3-BM/VM: Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Schwimmen
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls:	Die Ausbildung erfolgt in den Schwimmarten Brust, Rückenkräul und Kräul und schließt die entsprechenden Starts und Wenden ein. Darüber hinaus wird eine Einführung in das Delphinschwimmen gegeben. Neben Grundlagen zur Technik und Methodik werden auch Kenntnisse zum Anfängerschwimmen und zu ausgewählten Wettkampfbestimmungen vermittelt.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden erwerben sichere schwimmerische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für einen altersspezifischen und entwicklungsfördernden Sportunterricht in der Grundschule.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Nachweis und Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M4-BM/VM: Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Turnen
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Im Mittelpunkt der theoretischen und sportpraktischen Auseinandersetzung turnspezifischer Bewegungsaufgaben stehen: <ul style="list-style-type: none"> - Formen des vielseitigen und freien Turnens, - Demonstrationsfähigkeit von Turnelementen der Grundschule, - methodische Probleme des motorischen Lernens im Turnen, - Analyse- und Korrekturfähigkeit sowie Beurteilung von Bewegungsabläufen, - Hilfeleistung und Sicherheitsstellung.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden eignen sich sichere turnerische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für einen altersspezifischen und entwicklungsfördernden Sportunterricht in der Grundschule an.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Leistungsnachweis und Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M5-BM/VM: Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Leichtathletik
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Neben spielerischen Formen des Laufens, Springens und Werfens werden leichtathletische Schulsporttechniken geübt. Im Übungsprozess werden methodische Übungsreihen besprochen, schulmethodische Probleme diskutiert sowie Kenntnisse zu den Wettkampfbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen vermittelt. Durch Eigen- und Fremdbeobachtungen werden Technikfehler analysiert und korrigiert.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden eignen sich sichere leichtathletische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für einen altersspezifischen und entwicklungsfördernden Sportunterricht in der Grundschule an.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Leistungsnachweis und Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M6-BM/VM: Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Gymnastik/Tanz
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Inhaltsbeschreibung:	Die Veranstaltung beinhaltet die Grundausbildung in Theorie und Praxis zu elementaren Zusammenhängen einer Bewegungsschulung in Verbindung mit ausgewählten wichtigen Technikgruppen und Techniken ohne und mit Handgeräten.
Qualifikationsziele:	Das Ziel ist es, stoffbereichsspezifische Kombinationen und kompositorische Verbindungen zusammenzustellen und demonstrieren zu können sowie elementare Programme für Fähigkeiten und Fertigkeiten theoretisch/praktisch für einen Lehrprozess zu realisieren.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Nachweis und Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M7-VM: Grundlagen und motorische Vervollkommnung ausgewählter Sportspiele (Fußball, Volleyball, Basketball, Handball – 2 von 4 Sportspielen nach Wahl)
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Modul – Schaffung spielerischer Grundlagen
Inhaltsbeschreibung:	In den Lehrveranstaltungen werden neben spielspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Grundkenntnissen, Trainingsinhalten, Spiel- und Übungsformen der Sportspiele vor allem Orientierungshilfen für ein auf die Grundschule zugeschnittenes Gesamtkonzept vorgestellt.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden eignen sich sichere spielerische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für einen altersspezifischen und entwicklungsfördernden Sportunterricht in der Grundschule an.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Nachweis und Klausur

Modulnummer und -titel:	SPO-M8-VM: Sportdidaktik der Grundschule
Anzahl der Leistungspunkte:	6 LP
Anzahl der SWS:	4 SWS
Veranstaltungsformen:	Seminar/Übung
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Moduls – Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen
Inhaltsbeschreibung:	In den Veranstaltungen werden spezifische didaktische und methodische Themenstellungen des Sportunterrichts in der Grundschule diskutiert. Ziele und Aufgaben des Sportunterrichts, motorisches/kognitives/soziales Lernen als wesentliche Handlungsformen, Leitideen, Inhalte und Vermittlungsformen unterschiedlicher Unterrichtskonzepte sowie ausgewählte Inhalte zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtseinheiten bilden die Schwerpunkte der Seminare. Bei den schulpraktischen Übungen werden die in der Sportpraxis und Sporttheorie erworbenen Kenntnisse in sportpädagogischen Situationen angewendet.
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sind fähig, den Sportunterricht in der Grundschule theoriegeleitet planen, durchführen und auswerten zu können.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat, schriftlicher Beleg, Lehrversuche

7. Musisch-ästhetischer Lernbereich

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M1-BM: Kunst
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	künstlerische Eignungsfeststellung in einem der Fächer Kunst, Musik oder Sport
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Im BM Kunst werden grundlegende Kenntnisse über die ästhetisch-künstlerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie über die Inhalte und den Umgang mit dem Curriculum Kunst gelegt. In der Gestaltungspraxis stehen künstlerische Verfahren und Formen, wie Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater oder Multimedia-Gestaltung sowie die Erlangung ästhetischer Erfahrung im Mittelpunkt.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	künstlerisch-praktische Arbeit/Referat

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M2-BM: Musik
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	künstlerische Eignungsfeststellung in einem der Fächer Kunst, Musik oder Sport
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Im GM Musik stehen grundlegende grundschulrelevante musizierpraktische Fertigkeiten für Stimme und Instrument im Mittelpunkt sowie der Kenntniserwerb über die Lernfelder der Musik.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Präsentation einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistung

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M3-BM: Sport
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	künstlerische Eignungsfeststellung in einem der Fächer Kunst, Musik oder Sport
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Das Modul vermittelt Kenntnisse für eine elementare Bewegungserziehung in der Grundschule. Fachliche Handlungskompetenz wird in Verbindung mit dem eigenen Bewegungserlebnis erlangt. Ausgewählte Fragen zur Planung sowie sinn- und freudvollen Gestaltung von Bewegung, Spiel und Tanz - auch in Verbindung mit anderen Lernbereichen - werden diskutiert und in der Praxis erprobt.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	praktischer Nachweis/Referat

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M4-VM: Fachwissenschaft/Ästhetik
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	künstlerische Eignungsfeststellung in einem der Fächer Kunst, Musik oder Sport
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Grundfragen der Ästhetik – Einsichten, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie individuelle Rezeptionsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit dem ästhetischen Erfahrungsfeld werden erworben.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat/Klausur/wissenschaftliche Arbeit

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M5-AM: Integrative Projekte
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Basis- und Vertiefungsmodule
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	In diesem IM werden erworbene Qualifikationen aus den Modulen des Grundstudiums unter künstlerisch-ästhetischer Sicht interdisziplinär in einem Projekt zusammengeführt.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Präsentation/Referat/wissenschaftliche Arbeit

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M6-VM: Kunst
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Das Ästhetische des Faches Kunst im musisch-ästhetischen Bereich in der Kooperation mit künstlerischen und nichtkünstlerischen Fächern als fächerübergreifendes Prinzip unter der Zielsetzung ästhetischer Bildung als Gesamtkonzept.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat/wissenschaftliche Arbeit

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M7-VM: Musik
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Das Ästhetische des Faches Musik im musisch-ästhetischen Bereich in der Kooperation mit künstlerischen und nichtkünstlerischen Fächern als fächerübergreifendes Prinzip unter der Zielsetzung ästhetischer Bildung als Gesamtkonzept.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat/wissenschaftliche Arbeit

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M8-VM: Sport
Anzahl der Leistungspunkte:	3 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Übung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Das Ästhetische des Faches Sport im musisch-ästhetischen Bereich in der Kooperation mit künstlerischen und nichtkünstlerischen Fächern als fächerübergreifendes Prinzip unter der Zielsetzung ästhetischer Bildung als Gesamtkonzept.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat/wissenschaftliche Arbeit

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M9-VM: Fachwissenschaft/Ästhetik
Anzahl der Leistungspunkte:	4 LP
Anzahl der SWS:	2 SWS
Veranstaltungsformen:	Vorlesung/Seminar
Teilnahmevoraussetzungen:	
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Ästhetische Erziehungs- und Wahrnehmungskonzepte unter kunstwissenschaftlichen, philosophischen und psychologischen Fragestellungen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Referat/wissenschaftliche Arbeit/Klausur

Modulnummer und -titel:	MÄERZ-M10-AM: Integrative Projekte
Anzahl der Leistungspunkte:	5 LP
Anzahl der SWS:	3 SWS
Veranstaltungsformen:	Projekt
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreiche Absolvierung der Vertiefungsmodule
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele:	Die Zusammenführung der im Studium erworbenen Qualifikationen zu einem ästhetisch-künstlerischen Projekt unter fachdidaktischer Sicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP:	Präsentation/wissenschaftliche Arbeit